

Der Deal im Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren

Diplomarbeit

an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen
Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

vorgelegt von Constanze Bellmann
aus Boxdorf

Meißen, der 08. April 2021

Vorwort

Mit der Vorlage dieser Diplomarbeit schließe ich das berufsbegleitende Diplomierungsverfahren im Diplomstudiengang Steuerverwaltung ab.

Ich danke meiner Familie, meinem Betreuer Jürgen Kolb und dem Team der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) für ihre Unterstützung bei dieser Arbeit und während des gesamten Studienganges.

Constanze Bellmann

Boxdorf, der 08. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
2 Die Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten nach § 257c StPO	2
2.1 Allgemeines.....	2
2.2 Historische Entwicklung	3
2.3 Verfassungsmäßigkeit der Norm	4
2.4 Grundvoraussetzung für die Verständigung (Abs. 1)	6
2.5 Gegenstand der Verständigung (Abs. 2)	9
2.6 Das Verständigungsverfahren (Abs. 3).....	14
2.7 Bindungswirkung und deren Grenzen (Abs. 4)	17
2.7.1 Grundsatz der Bindung	18
2.7.2 Entfall der Bindungswirkung.....	18
2.7.3 Relevante Veränderung der Beurteilungsgrundlage	19
2.7.4 Abweichendes Prozessverhalten des Angeklagten	20
2.7.5 Ankündigung durch das Gericht	20
2.7.6 Unverwertbarkeit des Geständnisses	21
2.8 Belehrungspflichten (Abs. 5)	23
2.9 Verstoßfolgen und Rechtsmittel.....	24
2.10 Die Verständigung nach § 257c StPO in der Praxis.....	26
3 Verständigung im Steuerrecht	30
3.1 Die Verständigung in der Betriebsprüfung	31
3.1.1 Zulässigkeit einer tatsächlichen Verständigung	32
3.1.2 Durchführung	33
3.1.3 Rechtsfolgen	35
3.2 Vergleich der tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht mit der Verständigung nach § 257c StPO.....	36
3.2.1 Vergleich der Anwendungsbereiche	36
3.2.2 Verknüpfung beider Formen der Verständigung – „Paketlösung“ für Steuer- und Strafrecht.....	37
4 Schlusswort.....	42
Literaturverzeichnis	VI
Verzeichnis der Rechtsvorschriften	X
Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen	XI
Verzeichnis der Rechtsprechung.....	XII
Eidesstattliche Erklärung	XIV

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass der Abgabenordnung
AfA	Absetzung für Abnutzung
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
AO-StB	AO-Steuerberater (Zs.)
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater (Zs.)
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Zs.)
BFH/NV	BFH-NV: Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Zs.)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen: BGHSt (Zs.)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BuStra	Bußgeld- und Strafsachenstelle
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Zs.)
bzw.	beziehungsweise
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung

GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HHSp	Hübschmann, Hepp, Spitaler – AO/FGO-Kommentar
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
InsO	Insolvenzordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KG	Kammergericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zs.)
OLG	Oberlandesgericht
PStR	Praxis Steuerstrafrecht (Zs.)
Rz.	Randziffer
sog.	sogenannte(r)
S/S/W	Satzger, Schluckebier, Widmaier – StPO-Kommentar
StA	Staatsanwälte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zs.)
StV	Strafverteidiger (Zs.)
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zeitschrift für Rechtspolitik
Zs.	Zeitschrift

1 Einleitung

Verständigungen haben im Strafverfahren in den letzten Jahren eine erhebliche Bedeutung erlangt. Waren sie nach herrschender Meinung vor 20 Jahren noch anstößig und makelbehaftet, so sind sie nun vor allem in den umfangreichen Fällen der Wirtschafts- und Steuerkriminalität sowie in Betäubungsmittelstrafsachen vorzufinden und gehören zum Alltag der Strafrechtspraxis.¹

Für die Verfahrensweise sind die Begriffe „Absprache“ oder „Vergleich“ geläufig, umgangssprachlich wird auch „Deal“ verwendet.² Dem letzteren, dem Englischen entstammenden Ausdruck, wohnt der negative Beigeschmack einer (zumindest moralisch zweifelhaften) Abmachung bzw. eines solchen Geschäfts inne³.

Rechtlich wird unter Verständigung eine Vorgehensweise beschrieben, bei dem das Gericht und die Verfahrensbeteiligten versuchen, sich über den Verfahrensfortgang (sog. verfahrensfördernde Verständigung) und/oder den Verfahrensausgang (sog. verfahrensbeendende Verständigung) zu einigen.

Die Motivation hierfür ist je nach Prozessrolle unterschiedlich: Das Gericht verfolgt zur Schonung der ohnehin knappen Ressourcen der Rechtspflege durch Absprachen in der Regel eine Vereinfachung und damit einhergehend die Verkürzung des Prozesses ohne bzw. ohne wesentlichen Verlust der Qualität der Sachverhaltsaufklärung, insbesondere die Vermeidung langwieriger Beweisaufnahmen mit voraussichtlich wenig ergebniswirksamen Erkenntnisgewinn. Zudem steht auch die Verringerung der Häufigkeit und Erfolgswahrscheinlichkeit von Rechtsmitteln im Vordergrund. Dieselben Aspekte einer Ressourcenschonung und rechtssicherer Prozessergebnisse wird – zusammen mit der Sicherstellung einer Aburteilung der ermittelten Straftaten – auch die Staatsanwaltschaft motivieren. Beschuldigter und Verteidigung erhoffen sich durch ihre Mitwirkung an einer Verständigung ein für den Angeklagten günstiges Ergebnis des Strafverfahrens, ggf. auch einen günstigen Verlauf.⁴ Als günstig in diesem Sinn mag die Möglichkeit der Verhinderung oder Verkürzung einer öffentlichkeitswirksamen Hauptverhandlung, die Beschleunigung des Strafverfahrens (einschließlich Rechtsmittelzug) oder eine gewisse Berechenbarkeit des zu erwartenden Strafmaßes angesehen werden. Von einer

¹ Vgl. Artkämper, Die gestörte Hauptverhandlung, Rz. 999; Kindhäuser, Strafprozessrecht, S. 223, Rz. 1

² BT-Drucks. 16/11736, S. 5

³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Deal>, abgerufen am 31. März 2021

⁴ BT-Drucks. 16/11736, S. 5; BR-Drucks. 65/09, S. 5

Verständigung können selbst Dritte profitieren, wenn ihre Aussage ggf. nicht mehr benötigt wird und auf diese Weise zum Zeugenschutz beigetragen wird.⁵

Diese Arbeit beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen der Verständigung im Strafverfahren, deren Voraussetzungen und Grenzen, sowie verfassungsrechtlichen Erwägungen bezüglich § 257c StPO. Dabei werden unter anderem einige Entscheidungen des BGH in Revisionsverfahren untersucht, denen eine erfolgreiche Verständigung im Hauptverfahren vorausgegangen war, sowie Gerichtsurteile über Verfahren in Sachen Steuerhinterziehung, die durch eine Verständigung beendet wurden. Anschließend erfolgt ein Vergleich zur gängigen Praxis der tatsächlichen Verständigung, die im Finanzamt im Rahmen der Veranlagung oder Betriebsprüfung, mitunter auch im Rechtsbehelfsverfahren und im sich ggf. daran anschließenden Finanzgerichtsverfahren erfolgt.

2 Die Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten nach § 257c StPO

2.1 Allgemeines

Seit mehr als zehn Jahren regelt § 257c StPO die grundsätzliche Zulässigkeit sowie Inhalt, Verfahren und Rechtsfolgen von Verfahrensabsprachen.

„Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage verständigen sich die Prozessbeteiligten gem. § 257c StPO auf eine Strafe von ... bis ..., wenn der Angeklagte ein glaubhaftes Geständnis abgibt. Der Verständigung liegen folgende Überlegungen zugrunde: ...“ so oder so ähnlich sollte eine Verständigung dabei im Verhandlungsprotokoll aufgenommen werden.

Dabei sind Absprachen zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger sowie dem Angeklagten über den weiteren Verfahrensablauf aus der heutigen Praxis nicht mehr wegzudenken. Besonders bei komplizierten Sachverhalten wird durch die so ersparte aufwendige Beweisaufnahme eine spürbar verfahrensbeschleunigende Wirkung erreicht.⁶ Dies erkannte auch der Gesetzgeber, der es 2009 für notwendig hielt, die bis dahin umstrittene Vorgehensweise der Verständigung im Strafprozess durch klare Vorgaben so zu regeln, das neben Rechtssicherheit auch eine gleichmäßige Rechtsanwendung

⁵ Kindhäuser, Strafprozessrecht, S. 223, Rz. 2

⁶ Heinrich/Reinbacher in Examinatorium Strafprozessrecht, S. 209

gewährleistet wird⁷, die gleichzeitig mit den tradierten Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens im Einklang stehen.

2.2 Historische Entwicklung

Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (Verständigungsgesetz) wurde die Regelung des § 257c neu in die Strafprozessordnung eingeführt, um so die vorhandene, *extra legem* entstandene Praxis zu reglementieren und zu regulieren. Vorgegangen waren jahrelange Diskussionen und Entwicklungen, sowohl über Fragen der generellen Zulässigkeit von Urteilsabsprachen, deren Vor- und Nachteile, aber auch bezüglich des Bedürfnisses für eine gesetzliche Normierung der langjährigen Prozesspraxis. Bereits 1987 hatte sich das Bundesverfassungsgericht zur Vereinbarkeit von Absprachen im Strafprozess mit verfassungsrechtlichen Prinzipien geäußert und eine Verständigung über Ergebnisse eines Strafverfahrens nicht für grundsätzlich unzulässig gehalten.⁸ Der Deutsche Juristentag sprach sich 1990 mit deutlicher Mehrheit für den Vorschlag aus, Verständigungen gesetzlich zu regeln.⁹

Weitere 7 Jahre später entwickelte der Vierte Strafsenat des BGH in einer Grundsatzentscheidung erstmals höchstrichterliche Leitlinien zur Thematik.¹⁰ Die dort entwickelten Maßgaben, dass weder ein Rechtsmittelverzicht noch eine bestimmte Punktstrafe, sondern lediglich eine Strafobergrenze zulässiger Vereinbarungsgegenstand sein könne, wurden mit § 257c StPO kodifiziert und gelten als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG.¹¹

Auch die Verpflichtung des Gerichts, ein im Rahmen der Verständigung abgelegtes Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit zu überprüfen und nicht ohne weiteres dem Schuldspruch zu Grunde zu legen sowie der Grundsatz der Öffentlichkeit, wonach zwar informelle Vorgespräche nicht ausgeschlossen seien, die getroffenen Abreden jedoch ihrem wesentlichen Inhalt und Ergebnis nach in der Hauptverhandlung offenzulegen wären, wurden bereits in der 1997 ergangenen Grundsatzentscheidung des BGH als unabdingbar angesehen.

⁷ BT-Drucks. 16/12310, S. 1

⁸ BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 1987 – 2 BvR 1133/86 –, juris, NJW 1987, S. 2662-2663

⁹ Vgl. Ignor in Satzger, Schluckebier, Widmaier, StPO-Kommentar, § 257c, Rz. 4

¹⁰ BGH, Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 –, BGHSt 43, S. 195-212

¹¹ Ignor in S/S/W StPO-Kommentar, § 257c, Rz. 7 m.w.N

In einer Reihe weiterer Entscheidungen¹², die unzulässige Verständigungen und die Folgen von nicht eingehaltenen Absprachen betrafen, entwickelte der BGH sodann seine Vorgaben für eine Verständigung auf Grundlage der geltenden Strafprozessordnung weiter bis letztendlich der Große Senat in Strafsachen zur Zulässigkeit von Urteilsabsprachen und zur Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts Stellung nahm. Hiermit verband er einen Appell an den Gesetzgeber, „die Zulässigkeit und, bejahendenfalls, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln.“¹³

Infolge der Entscheidung wurden von vielen Seiten Vorschläge für eine mögliche Regelung unterbreitet. Neben der BRAK formulierten auch die Generalstaatsanwälte Eckpunkte für eine Regelung¹⁴. Parallel zu dem im Jahr 2006 von Niedersachsen im Bundesrat eingereichten Entwurf¹⁵, der weitestgehend in den Gesetzentwurf des Bundesrates vom Januar 2007¹⁶ übernommen wurde, legte auch das BMJV im Mai 2006 einen Referentenentwurf vor. Im Januar 2009 beschloss das Bundeskabinett einen weitgehend dem Referentenentwurf entsprechenden Gesetzentwurf¹⁷, der nach Anhörung des Bundesrates ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses am 28. Mai 2009 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 04. August 2009 in Kraft trat.

2.3 Verfassungsmäßigkeit der Norm

Bereits vor seinem Inkrafttreten spaltete § 257c StPO die Gemüter. Das Spektrum reichte dabei von „notwendig, weil eine bedeutsame und auch umstrittene Vorgehensweise im Strafprozess dringend klarer Vorgaben bedarf, die der Rechtssicherheit und der gleichmäßigen Rechtsanwendung dienen“¹⁸ über „gewichtige Bedenken“¹⁹ bis hin zu scharfer Kritik wie die „Zerstörung der rechtstaatlich-liberalen Struktur des deutschen Strafverfahrens“²⁰ oder „verheerend für das Ansehen der Justiz“²¹.

¹² Beispiele siehe Ignor in Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, § 13, Rz. 119 ff

¹³ BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, juris

¹⁴ Vgl. Ignor in S/S/W, StPO-Kommentar, § 257c, Rz. 7 m.w.N

¹⁵ BR-Drucks. 235/06

¹⁶ BR-Drucks. 16/4197

¹⁷ BT-Drucks. 16/12310

¹⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 1

¹⁹ Meyer-Goßner, „Was nicht Gesetz werden sollte!“, ZRP 4/2009, S. 107-109 (107)

²⁰ Schönemann, „Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats“, ZRP 4/2009, S. 104-107 (104)

²¹ Klaus Tolksdorf, zitiert nach Fiebig, Peggy, „Studie zu Absprachen im Strafprozess: Erlaubte Verständigung oder schmutziger Deal?“, Legal Tribune Online vom 05. November 2020, www.lto.de/persistent/a_id/43332/ (abgerufen am: 07. März 2021)

Nur wenige Jahre nach Gesetzesverabschiedung musste sich 2013 schließlich das BVerfG mit der Verfassungsmäßigkeit der Norm beschäftigen. Die Karlsruher Richter bescheinigten dem Verständigungsgesetz damals „noch“ verfassungsgemäß zu sein.²² Auch die BRAK hielt im Jahr 2012 die gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 257 c StPO erhobenen fundamentalen Bedenken für unbegründet.²³ Kritikpunkt der Verfassungsbeschwerde war damals aber weniger die Norm an sich, sondern deren Verletzung, Umgehung oder Nichtanwendung durch die Judikatur.²⁴

Das BVerfG musste sich eingehend mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit bezüglich des im Grundgesetz verankerten Schuldprinzips, der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie des Grundsatzes des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, der Unschuldsvermutung und der Neutralitätspflicht des Strafgerichts beschäftigen. Bereits dem Gesetzgeber war bewusst, dass sich auf das Urteil bezogene Verständigungen des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten nicht ohne Weiteres mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Erforschung der materiellen Wahrheit, der Schuldangemessenheit der Strafe und der Verfahrensfairness, in Einklang bringen lassen würden.²⁵ Um den unterschiedlichen Anforderungen Geltung zu verschaffen, hat der Gesetzgeber nicht nur den zulässigen Inhalt von Verständigungen und das Verständigungsverfahren umfassend normiert, sondern einen Schwerpunkt seines Regelungskonzepts in der Herstellung von Transparenz, Öffentlichkeit und einer vollständigen Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehens gesehen, die wiederum die von ihm als erforderlich bewertete "vollumfängliche" Rechtsmittelkontrolle ermöglichen und wirksam ausgestalten sollte.²⁶

Die Verfassungsrichter kamen zum Ergebnis, dass die neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen der Verständigung im Strafverfahren nicht verfassungswidrig sind, da keiner der vorgenannten Grundsätze verletzt wird. Dies folgt bereits daraus, dass der Gesetzgeber Verständigungen im Strafprozess lediglich in einem begrenzten Rahmen zugelassen und sein Regelungskonzept mit spezifischen Schutzmechanismen versehen hat, die bei der gebotenen

²² BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241

²³ BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2012

²⁴ ebenda

²⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 1

²⁶ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris, Rz. 67

präzisierenden Auslegung und Anwendung erwarten lassen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Strafprozesses erfüllt werden.²⁷ Gleichzeitig richtete das BVerfG einen Appell an die Praxis, die gesetzlichen Vorgaben nicht zu vernachlässigen und gab dem Gesetzgeber auf, die Wirksamkeit der zur Wahrung eines verfassungskonformen Strafverfahrens vorgesehenen Vorkehrungen zu beobachten und erforderlichenfalls erneut über die Zulässigkeit sowie die Bedingungen von Verständigungen zu entscheiden.²⁸

Die BRAK kam in ihrer Stellungnahme²⁹ zu einem ähnlichen Schluss und führte darüber hinaus aus, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht von einzelnen Missbrauchsmöglichkeiten abhängig gemacht werden dürfe. Normen, die bei unterstellter Rechtstreue sinnvoll wären, dürften nicht allein deshalb als ungeeignet angesehen werden, weil sie auch missbraucht werden könnten. Die Möglichkeit des Missbrauchs bestehe schließlich bei nahezu jeder Norm. Der Gesetzgeber im Rechtsstaat müsse grundsätzlich davon ausgehen, dass sich die Organe der Rechtspflege rechtstreu verhielten.

Das Konzept der BRAK ist dabei sicherlich theoretisch richtig, vernachlässigt aber die (zunehmend bedenkliche) Be- und Überlastung von Strafverfolgungsbehörden. Rechtstreu Verhalten muss man sich auch zeitlich und kapazitiv leisten können. Anderenfalls werden Tendenzen gefördert, im Zweifel einmal mehr bzw. zu weitgehend von Verständigungen Gebrauch zu machen, um dringend benötigte Kapazitäten freizuschaukeln. Daher ist die Aufforderung des BVerfG an den Gesetzgeber, die Entwicklung im Auge zu behalten, absolut richtig und wichtig. Näheres dazu wird in Abschnitt 2.10 behandelt.

2.4 Grundvoraussetzung für die Verständigung (Abs. 1)

§ 257c Abs. 1 ¹Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. ²§ 244 Absatz 2 bleibt unberührt.

Nach dem Wortlaut des § 257c Abs. 1 S. 1 StPO ist Grundvoraussetzung einer Verständigung, dass sich der betreffende Fall für eine solche eignet. Wann diese Eignung vorliegt, bestimmt das Gesetz nicht. Auch die Erläuterungen zum

²⁷ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris, Rz. 64

²⁸ ebenda

²⁹ BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2012, S. 19

Gesetzesentwurf, „es hänge von den konkreten Umständen“ ab, welche Fälle verständigungsgeeignet seien³⁰, gibt keine Anhaltspunkte zur Auslegung. Die Frage der Geeignetheit ist deshalb fallbezogen mit Blick auf die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Verständigung zu beurteilen. Danach kommt eine Verständigung dann in Betracht, wenn sich das Gericht in der Lage sieht, selbst bei teilweisem Verzicht auf Verfahrensteile bzw. die förmliche Erhebung der Gesamtheit aller relevanter Beweise (§ 244 StPO) in der Hauptverhandlung bereits auf Grundlage des Inhalts der Akten (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO) bei selbstbestimmter Zustimmung des Angeklagten (Abs. 3 S. 4) und regelmäßig auch aufgrund eines Geständnisses (Abs. 2 S. 2) zur Überzeugung der Schuld des Angeklagten zu gelangen.³¹ Dabei sollte nicht die Erledigung des Verfahrens in möglichst kurzer Zeit, sondern die Reduzierung des Verfahrensaufwandes auf ein Ausmaß, welches für die Sachaufklärung ausreichend ist, im Vordergrund stehen. Andernfalls sei ein Fall für eine Verständigung ungeeignet. Die Beurteilung des Falls hinsichtlich der Geeignetheit kommt dabei regelmäßig dem zur Entscheidung berufenen Gericht zu.³²

Deutlich leichter als die Ausformulierung der zu erfüllenden Anforderungen fällt die Ausgrenzung ungeeigneter Fälle. Nach Meinung des Bundestages sind Bußgeldverfahren, da sie nur selten schwierige und langwierige Beweiserhebungen beinhalten, für die Verständigung ungeeignet.³³ Ebenso sollen Schwurgerichtsfälle von vornherein nicht für Verständigungen geeignet sein, wobei dies in der Literatur jedoch umstritten ist.³⁴ Heute noch diskutiert wird vor allem, ob Jugendstrafverfahren von vornherein als ungeeignete Fälle anzusehen sind. Bereits vor dem Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes hatte der BGH wegen des in §§ 2 Abs. 1 S. 2, 18 Abs. 2 JGG verankerten Erziehungsgedankens Bedenken geäußert und die Anforderungen erhöht³⁵. Der Gesetzgeber hat sodann Verständigungen im Jugendstrafverfahren zwar nicht grundsätzlich, jedoch für regelmäßig ausgeschlossen erachtet. Von einem ausdrücklichen Verbot der Anwendung der Verständigungsnorm in diesen Fällen, wie es noch im Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen enthalten war³⁶, wurde jedoch abgesehen.

³⁰ BT-Drucks. 16/12310, S. 13

³¹ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 17

³² Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 17

³³ BT-Drucks. 16/12319, S. 15

³⁴ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 20 m.w.N.

³⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 12. März 2008 – 3 StR 433/07 –, BGHSt 52, S. 165-175 – juris

³⁶ BR-Drucks. 235/06, S. 3

Die Formulierung, dass sich die Verfahrensbeteiligten „nach Maßgabe der folgenden Absätze“ verständigen können, stellt klar, dass informelle Absprachen ohne Beachtung der normierten Anforderungen – insbesondere heimliche Absprachen zwischen einzelnen Beteiligten – unzulässig sind und grundsätzlich keine Bindungswirkung entfalten³⁷, *de facto* also nichtig sind. Dies gilt auch dann, wenn die Verständigung konkludent erfolgt, z. B. aus dem Ablauf des Verfahrens, insbesondere dem gleichförmigen, übereinstimmenden Verhalten der Verfahrensbeteiligten, gefolgert werden kann.³⁸

Der Hinweis in § 257c Abs. 1 S. 2 StPO, das § 244 Abs. 2 StPO unberührt bleibt, führt dazu, dass das Gericht nicht von seiner Pflicht zur Ermittlung des wahren Sachverhalts entbunden wird, soweit dies für die Verurteilung des Angeklagten erforderlich ist. Das Gericht muss weiterhin den Anklagevorwurf anhand der Akten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht prüfen und kann nicht vorschnell auf eine Absprache abweichen.³⁹ Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Grundlage des Urteils damit nicht die Verständigung selbst, sondern die Überzeugung des Gerichts von dem festzustellenden Sachverhalt sein.⁴⁰ Nach herrschender Meinung führt dies jedoch zu einem direkten Widerspruch, so dass § 257c Abs. 1 S. 2 StPO den am stärksten kritisierten Teil der Norm darstellt.⁴¹ Einerseits soll durch die Verständigung das Verfahren vereinfacht und zur Entlastung um langwierige Beweisaufnahmen gekürzt werden, andererseits wird dem Gericht durch die Aufklärungspflicht in § 244 Abs. 2 StPO die „Erforschung der Wahrheit“, die „sich von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken“ hat, auferlegt. Bei näherem Blick muss das Gericht jedoch nicht allumfassend ermitteln, sondern bemisst den Umfang seiner Aufklärungspflicht nach „verständiger Würdigung der Sachlage“. Auf Grundlage von Verfahrensverlauf und Beweislage des Einzelfalls hat es zu beurteilen, ob die auf Grund der verwendeten Beweismittel (bereits) gewonnene Überzeugung ausreicht oder ob zu ihrer Absicherung oder Überprüfung weitere Beweismittel heranzuziehen sind.⁴² Damit kommt der Qualität der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei der Verständigung eine besondere Bedeutung zu. Sind diese unvollständig bzw. lassen diese eine „verständige Würdigung der Sachlage“ nicht zu, ist der Fall für eine Verständigung nicht geeignet und das Gericht darf eine solche nicht vorschlagen, sondern muss

³⁷ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241

³⁸ BGH, Beschluss vom 24. September 2013 – 2 StR 267/13 –, juris

³⁹ Heinrich/Reinbacher in Examinatorium Strafprozess, S. 210

⁴⁰ BT-Drucks. 16/12319, S. 13

⁴¹ Aufzählung kritischer Fundstellen in Ignor in S/S/W, StPO Kommentar § 257c, Rz. 22

⁴² BGH, Urteil vom 09. Oktober 2014 – 4 StR 208/14 –, juris

in den „normalen“ Formen der StPO verhandeln, bis die Sache ggf. für eine Verständigung geeignet ist.⁴³

2.5 Gegenstand der Verständigung (Abs. 2)

§ 257c Abs. 2 ¹*Gegenstand dieser Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten.* ²*Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.* ³*Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein.*

Absatz 2 regelt dem Wortlaut nach abschließend⁴⁴ den möglichen Inhalt von Verständigungen. Die dabei der Verständigung zugrunde gelegten Erkenntnisse müssen sämtlich das gegenwärtige Verfahren betreffen und in die Zuständigkeit der an der Verständigung Beteiligten fallen. In der Gesetzesbegründung des Bundestages heißt es hierzu: „Entscheidungen, die in andere Verantwortlichkeit als derjenigen fallen, die am Erkenntnisverfahren beteiligt sind oder Prozesssituationen außerhalb des gegenständlichen Erkenntnisverfahrens betreffen (wie z. B. Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren oder Entscheidungen in Strafverfahren, die bei anderen Gerichten anhängig sind) sind damit ausgeschlossen.“⁴⁵ Damit ergibt sich die Unzulässigkeit sogenannter „Packagedeals“ – also „Paketlösungen“ bzw. „Gesamtlösungen“ unter Einbeziehung weiterer Verfahren, wie Zusagen der Staatsanwaltschaft, andere bei ihr anhängige Ermittlungsverfahren nach § 154 Abs. 1 StPO einzustellen,⁴⁶ oder "Angebote" und Absprachen, bezüglich einer Befürwortung oder Beantragung der "Halbstrafen-Aussetzung" gemäß § 57 Abs. 2 StGB.⁴⁷

Nach § 257c Abs. 2 S. 1 StPO vermag das Gericht nur Zusagen bezüglich der Rechtsfolgen der Tat oder der Vornahme anderer verfahrensbezogener Maßnahmen sowie Maßnahmen bezüglich des Prozessverhaltens im zugrunde liegenden Erkenntnisverfahren zu leisten. Satz 3 schließt hiervon den

⁴³ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 27

⁴⁴ Jahn/Müller: „Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis“ NJW 2009, S. 2625-2631

⁴⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 13

⁴⁶ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris, Rz 79

⁴⁷ BGH, Beschluss vom 06. Oktober 2010 – 2 StR 354/10 –, juris m.w.N

Schuldpruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung aus, die sich folglich kraft Gesetzes jeglicher Disposition entziehen.

Mit den in § 257c Abs. 2 S. 1 StPO genannten „dazugehörigen Beschlüssen“ sind Beschlüsse gemeint, die zugleich mit dem Urteil ergehen, insbesondere Bewährungsbeschlüsse gem. § 268a StPO und Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft⁴⁸ oder der einstweiligen Unterbringung gem. § 268b StPO sowie solche Beschlüsse über Verfahrenseinstellungen oder Beschränkungen gem. §§ 153 Abs. 2 S. 1, 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO⁴⁹, die den nicht vom Urteil erfassten Teil des Anklagevorwurfs erledigen und zusammen mit dem Urteil verkündet werden.⁵⁰

Als „sonstige verfahrensbezogenen Maßnahmen“ nennen die Gesetzgebungsmaterialien Maßnahmen, die das erkennende Gericht verfügen kann, wie Einstellungsentscheidungen und Beweiserhebungen.⁵¹

Nach § 257c Abs. 2 S. 1 StPO kann Gegenstand der Verständigung auch das „Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten“ sein. Damit werden sämtliche prozessualen Handlungen des Angeklagten erfasst, die in seiner Sphäre liegen und über die er frei disponieren kann, ebenso wie entsprechende Handlungen der Staatsanwaltschaft und Nebenklage.⁵² Hauptsächlich geht es dabei um den Verzicht auf die Geltendmachung prozessualer Rechte. In Betracht kommen sowohl der (teilweise) Verzicht auf Beanstandungen, sonstige Erklärungen oder das Fragerecht auf der einen Seite als auch die Zustimmung zur Verlesung oder dem Absehen von der Stellung einzelner Beweisanträge.⁵³ Auch die Bereitschaft des Angeklagten zur Schadenswiedergutmachung oder zum Verzicht auf eigene Entschädigung nach dem Gesetz zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen fallen unter das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten.⁵⁴ Hierzu gehört auch die Beschränkung bzw. Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels, die – anders als der Rechtsmittelverzicht – von § 302 Abs. 1 S. 2 StPO nicht erfasst ist.⁵⁵ Dem Angeklagten steht als Kehrseite

⁴⁸ Schneider, „Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verfahrensverständigung im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 19. März 2013 - Teil 2“, NStZ 2014, S. 252, 261

⁴⁹ OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. Oktober 2010 – 3 Ws 538/10 –, juris

⁵⁰ Niemöller in Niemöller/Schlothauer/Weider, Teil B § 257c, Rz. 66

⁵¹ BT-Drucks. 16/12310, S. 13

⁵² BT-Drucks. 16/12310, S. 13

⁵³ Ausführlich Niemöller in Niemöller/Schlothauer/Wieder, Teil B § 257c, Rz. 37

⁵⁴ Eschelbach in Graf, Strafprozessordnung: StPO, § 257c, Rz. 17

⁵⁵ KG Berlin, Beschluss vom 17. Februar 2015 – 2 Ws 7/15 –, juris

der Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln gleichermaßen die Befugnis zu, ein Rechtsmittel zu beschränken oder vollständig zurückzunehmen und damit der Prüfung durch das Rechtsmittelgericht zu entziehen.⁵⁶

Die Zusage der Strafmilderung als „Gegenleistung“ eines bestimmten Prozessverhaltens des Angeklagten wird in der Literatur kritisch gesehen.⁵⁷ Besonders der „Kauf“ einer solchen durch den Verzicht auf Beweisanträge scheint bedenklich. Dies kommt bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf zum Ausdruck. Dieser beantragte sogar die Streichung des Passus „Prozessverhalten der Beteiligten“ da er befürchtete, dass dies die Verteidigung dazu anhalten könnte, dem Gericht eine Vielzahl von Anträgen „anzudrohen“, um dann als Gegenleistung für den bloßen Verzicht (gegebenenfalls ohne Geständnis) Strafmilderung auszuhandeln.⁵⁸

Diese Bedenken wurden vom Gesetzgeber aber nicht geteilt. Der Gesetzesbegründung ist diesbezüglich zu entnehmen, dass keine unsachgemäße Verknüpfung des jeweils angesonnenen oder in Aussicht gestellten Verhaltens stattfinden darf, da dies sowohl der Verfahrensfairness als auch den prozessualen Grundsätzen widerspräche. Ausgeschlossen sei damit z. B. die Zusage eines bestimmten Strafrahmens durch das Gericht bei Verzicht des Angeklagten auf weitere Beweisanträge.⁵⁹

Nach § 257c Abs. 2 S. 2 StPO soll Inhalt einer Verständigung ein Geständnis sein, wobei im Gesetzestext keine Anforderungen an dessen „Qualität“ enthalten sind. Aus dem in § 257c Abs. 2 StPO enthaltenen Aufklärungsgrundsatz des § 244 Abs. 2 StPO folgt, dass ein im Rahmen einer Verständigung abgegebenes Geständnis zumindest so konkret sein muss, dass es – selbst wenn keine besonderen Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen – einer Überprüfung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem bisherigen Akteninhalt zugänglich ist.⁶⁰ Der Tatrichter muss die innere Stimmigkeit des Geständnisses prüfen, weshalb ein inhaltsleeres sogenanntes Formalgeständnis als Grundlage für die entsprechenden Feststellungen des Tatgerichts nicht genügt.⁶¹ Ein reines „ich war es“ reicht demnach genauso wenig aus, wie die bloße Erklärung des Verteidigers,

⁵⁶ KG Berlin, Beschluss vom 17. Februar 2015 – 2 Ws 7/15 –, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. Juni 2013 – 3 Ss 233/13 –, juris

⁵⁷ Eschelbach in Graf, Strafprozessordnung: StPO, § 257c, Rz. 17

⁵⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 18, 21

⁵⁹ BT-Drucks. 16/12310, S. 13

⁶⁰ OLG Celle, Beschluss vom 09. November 2010 – 32 Ss 152/10 –, juris

⁶¹ BGH, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 3 StR 162/07 –, juris

dass der Vorwurf eingeräumt werde.⁶² Vielmehr sind überprüfbare Angaben des Angeklagten zum Tatgeschehen erforderlich.⁶³

In der Literatur ist auch umstritten, ob die „Soll“-Formulierung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO als „Muss“-Regelung auszulegen ist.⁶⁴ Allerdings hat der Gesetzgeber bewusst auf eine Geständnispflicht verzichtet und dies mit der Mannigfaltigkeit der denkbaren Fallgestaltungen begründet. Sichtbar wird diese bewusste Entscheidung auch durch die Tatsache, dass er trotz Kritik des Bundesrates, der zwingend ein qualifiziertes Geständnis gefordert hatte⁶⁵, nicht nur die „Soll“-Formulierung beibehalten hat, sondern auch auf qualitative Anforderungen explizit verzichtete: zusätzliche Kriterien wie die Umfassendheit oder Nachprüfbarkeit eines Geständnisses seien zu unbestimmt und trügen den Besonderheiten des Einzelfalles nicht ausreichend Rechnung.⁶⁶

Das Ob und Wie eines Geständnisses ist eine Frage der Aufklärungspflicht und der Überzeugungsbildung des Gerichts. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Allgemein geltende Richtschnur kann nur sein, dass das Gericht, gebunden an seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhaltes, das Geständnis in Bezug auf die Anforderungen dieser Aufklärungspflicht für genügend erachtet.“⁶⁷ Das Geständnis muss danach derart im Einklang mit der Aktenlage stehen, dass sich hiernach keine weitergehende Sachaufklärung aufdrängt⁶⁸, sodass das Gericht zur Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangen und diese im Urteil fehlerfrei – also auch unter ausreichender Darlegung seiner Überzeugungsbildung – begründen kann. Im Regelfall wird hierfür ein qualifiziertes Geständnis erforderlich sein – vor allem auch, um die Zuverlässigkeit überprüfen zu können.⁶⁹

Letztendlich ist das Geständnis auch für die Strafzumessung von Bedeutung und kann auch dann strafmildernd berücksichtigt werden, wenn es weniger aus Schuldeinsicht und Reue als aus verfahrenstaktischen Gründen abgegeben wurde, sofern es einen Beitrag zur Sachaufklärung und Verfahrensabkürzung leistet.⁷⁰

⁶² OLG Hamm, Beschluss vom 26. September 2011 – III-3 RVS 69/11 –, juris

⁶³ OLG Celle, Beschluss vom 09. November 2010 – 32 Ss 152/10 –, juris

⁶⁴ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 17; Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 51 m.w.N.

⁶⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 18

⁶⁶ BT-Drucks. 16/12310, S. 14

⁶⁷ BT-Drucks. 16/12310, S. 14

⁶⁸ BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, juris, Rz. 42

⁶⁹ ebenda

⁷⁰ BGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 – 5 StR 444/13 –, juris, Rz. 5, NStZ 2014, S. 169

Die Negativabgrenzung des § 257c Abs. 2 S. 3 StPO schließt zunächst ausdrücklich Vereinbarungen über den Schuldspruch aus. Unzulässig sind damit Inhalte wie z. B. eine Vereinbarung über die Anzahl der begangenen Taten, (z. B. die Zahl der unzutreffenden Umsatzsteuervoranmeldungen), die Vereinbarung einer Bewährungsstrafe von einem Jahr wegen Steuerhinterziehung i. H. v. 150.000 EUR oder die Vereinbarung einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren im Fall der Steuerhinterziehung i. H. v. 10 Mio. EUR, wobei letzteres sogar doppelt fehlerhaft ist: unzulässige Vereinbarung einer Punktstrafe und die gewählte Strafe ist nach Rechtsprechung des BGH nicht mehr vertretbar und damit nicht schuldangemessen.⁷¹ Solche Vereinbarungen waren nach der Rechtsprechung jedoch auch schon vor dem Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes unzulässig.⁷² Ausgeschlossen ist auch die Ankündigung, auf Rechtsmittel zu verzichten bzw. diese nicht einzulegen.⁷³

Gegenstand einer Verständigung dürfen dem Gesetzeswortlaut nach auch nicht Maßregeln der Besserung und Sicherung sein, da diese bei Vorliegen ihrer gesetzlichen Voraussetzungen dem Gericht grundsätzlich keinen Entscheidungsspielraum lassen (wie dies etwa bei der Strafzumessung der Fall wäre). Dies betrifft Vereinbarungen über den Entzug der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) oder ein Berufsverbot (§ 70 StGB) sowie Abreden über die Nichtanordnung der Sicherheitsverwahrung (§§ 66 ff. StGB). Das Verbot umfasst dabei nicht nur die Frage der Anordnung, sondern auch den Umfang einer Maßregel.⁷⁴

Im Zusammenhang mit § 257c Abs. 2 StPO steht auch § 302 Abs. 1 S. 2 StPO, der einen Rechtsmittelverzicht im Fall vorangegangener Verständigung ausschließt und damit indirekt ebenfalls den möglichen Inhalt von Verständigungen begrenzt. Ursprünglich war der Rechtsmittelverzicht im Gesetzesentwurf noch in § 257c Abs. 2 S. 3 StPO selbst enthalten⁷⁵, wurde dann jedoch mit Verabschiedung des Verständigungsgesetzes als neuer Satz nach § 302 Abs. 1 S. 1 StPO eingefügt. Weitere Ausführungen zum Rechtsmittelverzicht werden unter 2.9 „Verstoßfolgen und Rechtsmittel“ gemacht.

⁷¹ Beyer, AO-StB 2012, S. 187

⁷² BGH, Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 –, BGHSt 43, S. 195-212; BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, juris, Rz. 33

⁷³ BT-Drucks. 16/12310, S. 14

⁷⁴ Vgl. Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 60 m.w.N.

⁷⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 5

2.6 Das Verständigungsverfahren (Abs. 3)

§ 257c Abs. 3 ¹Das Gericht gibt bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. ²Es kann dabei unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben. ³Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

§257c Abs. 3 StPO regelt den Ablauf der Verständigung. Die Initiative geht demnach vom Gericht aus. Oftmals kommt sie jedoch von den Verfahrensbeteiligten, insbesondere wenn schon vor der Hauptverhandlung Verständigungsgespräche nach §§ 160b, 202a, 212 StPO stattgefunden haben.⁷⁶ Die Bekanntgabe durch das Gericht setzt einen Beschluss voraus, vor dessen Erlass die Verfahrensbeteiligten zu hören sind und der nach § 263 Abs. 1 StPO eine 2/3 Mehrheit des Spruchkörpers erfordert.⁷⁷ Da der Beschluss der Verurteilung vorangeht, ist er gem. § 305 Abs. 1 S. 1 StPO nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.⁷⁸

Aus der durch § 257c Abs. 3 S. 2 StPO als zulässig erklärten Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe durch das Gericht folgt, dass die Vereinbarung einer Punktstrafe – also eines verbindlichen Strafmaßes – nicht zulässig ist und lediglich ein Strafraumen in Aussicht gestellt werden darf.⁷⁹ Dies ist auch im Zusammenhang mit § 257c Abs. 2 S. 3 StPO zu sehen, der eine Verständigung über den Schuldspruch als solchen für unzulässig erklärt. Fraglich ist jedoch, ob die Formulierung als „kann“-Regelung immer die Angabe einer Strafober- und Untergrenze erforderlich macht, oder ob die Angabe der Untergrenze oder der Obergrenze ausreichend ist. Die Rechtsprechung nimmt an, dass bei der Mitteilung eines möglichen Verfahrensergebnisses stets eine Strafober- und Untergrenze, also einen Strafraumen anzugeben ist.⁸⁰ In der Literatur wird dies auch mit Verweis auf § 257c Abs. 4 S. 1 StPO begründet, der explizit von einem Strafraumen spricht.⁸¹

⁷⁶ BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2010 – 5 StR 419/10 –, juris; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 23a

⁷⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 13. Juli 2006 – 4 StR 87/06 –, juris

⁷⁸ Ignor in S/S/W, StPO-Kommentar, § 257c, Rz. 64

⁷⁹ Vgl. BGH, Beschluss vom 28. September 2010 – 3 StR 359/10–, juris, Rz. 10

⁸⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 01. März 2011 – 1 StR 52/11 –, juris mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2010 – 1 StR 359/10 – juris, m.w.N.

⁸¹ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 20 m.w.N.

Für den Angeklagten von größerem Interesse ist dabei die Untergrenze, da diese regelmäßig auch als Strafe festgesetzt wird.⁸² Kritisiert wird, dass die Obergrenze damit bedeutungslos wird und man sich im Ergebnis doch auf eine bestimmte (unzulässige) Punktstrafe geeinigt habe.⁸³ Der Annahme einer (stillschweigenden) Einigung auf das Mindestmaß stehen allerdings eine Reihe von Fällen entgegen, in denen sich die Strafzumessung an der Strafobergrenze bewegte.⁸⁴

Die Angabe eines Strafrahmens entspricht dem Grundsatz, dass das Gericht bei der Strafzumessung einen Beurteilungsspielraum hat. Nach Meinung des BGH soll die Angabe eines Strafrahmens eben nicht dazu führen, dass nur die Strafuntergrenze als Strafe festgesetzt werden dürfe. Da die Entscheidung über die konkrete Strafe weiter dem Gericht vorbehalten bleibe, könne der Angeklagte nur darauf vertrauen, dass die Strafe innerhalb des angegebenen Strafrahmens liegt. Er muss auch damit rechnen, dass die Strafe die Strafrahmenobergrenze erreicht, ein Vertrauenstatbestand für die Untergrenze besteht insofern nicht.⁸⁵

In der Literatur wird in diesem Zusammenhang auch die sog. Sanktionsschere diskutiert, die zu einer Aussageerpressung führen könne: Um ein Geständnis zu veranlassen werde dem Angeklagten einerseits eine Strafe für den Fall eines Geständnisses in Aussicht gestellt, andererseits eine deutlich höhere Strafe für den Verfahrensfortgang ohne ein solches in den Raum gestellt. So z. B. in einem Steuerstrafprozess über Steuerhinterziehung in Millionenhöhe, in dem eine drohende Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren für den Fall in Aussicht gestellt wurde, dass die Beweisaufnahme ohne Geständnis durchgeführt werde und eine vollständige Schadenswiedergutmachung unterbleibe. Im Fall eines Geständnisses wurde dagegen eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren – ausgesetzt zur Bewährung – angeboten.⁸⁶ Im anschließenden Revisionsverfahren wurde das resultierende Urteil vom BGH aufgehoben⁸⁷, da die aufgezeigten Strafgrößen so weit auseinanderfielen, dass die Willensfreiheit des Angeklagten ungebührlich beeinträchtigt wurde. Die Differenz zwischen den in Aussicht gestellten Strafen war nicht mehr mit der strafmildernden Wirkung von Geständnis und Schadenswiedergutmachung zu erklären.⁸⁸ Solches Vorgehen stellt vielmehr ein massives Druckmittel zur Erwirkung eines verfahrensverkürzenden Geständnisses

⁸² Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 21

⁸³ Ebenda; andere Auffassung Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 69

⁸⁴ BGH, Beschluss vom 27. Juli 2010 – 1 StR 345/10 –, juris

⁸⁵ BGH, Beschluss vom 27. Juli 2010 – 1 StR 345/10 –, juris

⁸⁶ Sachverhalt nach BGH, Beschluss vom 09. Juni 2004 – 5 StR 579/03 –, juris

⁸⁷ BGH, Beschluss vom 09. Juni 2004 – 5 StR 579/03 –, juris

⁸⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 11. September 2002 – 1 StR 171/02 –, juris

dar, verstößt gegen § 257c StPO und § 136a StPO und führt deshalb zur Rechtswidrigkeit der so getroffenen Verständigung. Vielmehr muss die Strafhöhe dem Unrechtsgehalt der Tat gerecht werden und schuldangemessen sein⁸⁹, da sie sonst den Angeklagten „inakzeptablem Druck“ aussetzen würde.⁹⁰ Entsprechend darf auch der Strafnachlass bei Ablegung eines Geständnis nicht zu einer Strafzumessung unterhalb der Grenze führen, die noch als schuldangemessene Sanktion hingenommen werden kann.⁹¹ Die Vorgaben des BGH sind dogmatisch gut begründet, bieten jedoch wenig Anhaltspunkte für die Rechtsanwendungspraxis. Wie weit die Schere zwischen (höchstzulässiger) Strafzumessung im Falle eines uneinsichtigen, auf die Sicherung der Tatbeute bei Verschleierung von Tat und Tatbeitrag – einschließlich Einschüchterung von Zeugen – bedachten Angeklagten, der noch in der Hauptverhandlung kriminelle Energie offenbart, und (kleinster) noch schuldangemessener Sanktion im Falle der Feststellung einer Vielzahl von entlastenden Umständen, wie z. B. vollständigem, reuigen Geständnis, wirksamer Mitwirkung an lückenloser Tataufklärung und Schadenswiedergutmachung, nachweislichem Vorliegen einer Druck- bzw. Notsituation und einem unverschuldeten, zwischenzeitlich behobenen sozialen Problem, aufgehen kann, kann schwerlich sicher und im Voraus beurteilt werden.

Fraglich ist vor allem, wann ein in Aussicht gestellter Strafnachlass als unvertretbar anzusehen ist. In der Literatur werden hierzu grundsätzliche Grenzen von 15 - 33 % („ein Drittel“) vertreten, die im Einzelfall aber auch höher liegen könnten.⁹² Nach Meinung des BGH verbietet sich jedoch eine rein mathematische Betrachtung eines Strafrabatts – maßgeblich seien immer die Verhältnisse des Einzelfalls.⁹³ In der Praxis sind wohl Nachlässe von 20 - 50% festzustellen.⁹⁴

Nach § 257c Abs. 3 S. 3 StPO sollen die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Inhalt der Verständigung erhalten. Dabei umfasst „Verfahrensbeteiligte“ nicht nur die Staatsanwaltschaft und den nicht stets notwendigen Verteidiger, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch den Nebenkläger.⁹⁵ Zwar bedürfe es für das Zustandekommen einer Verständigung weder einer Zustimmung der Nebenklage noch kann ihr Widerspruch das

⁸⁹ BGH, Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97, BGHSt 43, S. 195-212

⁹⁰ BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2010 – 1 StR 400/10 –, juris

⁹¹ BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2010 – 1 StR 400/10 –, juris

⁹² Ausführlich in Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 72 m.w.N.

⁹³ BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2010 – 1 StR 400/10 –, juris; weitere Beispiele in Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 73

⁹⁴ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 72

⁹⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 11

Zustandekommen einer Verständigung verhindern, das eingeräumte Äußerungsrecht werde den Interessen der Nebenklage gleichwohl gerecht.⁹⁶ Durch Stellungnahme könne es auf die Meinungsbildung von Staatsanwaltschaft und Gericht einwirken.⁹⁷ In Steuerstrafverfahren ist auch die BuStra Verfahrensbeteiligte, selbst wenn sie das Ermittlungsverfahren nicht selbständig gem. § 386 AO führt. Dies folgt aus ihren Beteiligungsrechten nach §§ 403, 407 Abs. 1 AO, insbesondere dem Recht zur Stellungnahme während des gesamten gerichtlichen Verfahrens (§ 407 Abs. 1 S. 1 AO).⁹⁸

Gemäß § 257c Abs. 3 S. 4 StPO kommt die Verständigung durch Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zum Vorschlag des Gerichtes zu Stande. Die Zustimmungserklärung der Staatsanwaltschaft ist dabei als gestaltende Prozessklärung unanfechtbar und unwiderruflich.⁹⁹ Eine besondere Form ist nicht vorgesehen.¹⁰⁰ Eine (zusätzliche) Zustimmung des Verteidigers oder der Nebenklage ist nicht erforderlich.¹⁰¹

Wird das in § 257 Abs. 3 StPO geregelte Verständigungsverfahren nicht eingehalten, kommt eine rechtswirksame Verständigung nicht zustande. Umgehung oder Verstoß gegen § 257c StPO führen nur zu einer informellen Absprache, die gerade nicht die Bindungswirkung des § 257c Abs. 4 StPO in Anspruch nehmen kann.¹⁰²

2.7 Bindungswirkung und deren Grenzen (Abs. 4)

§ 257c Abs. 4 ¹Die Bindung des Gerichtes an eine Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist.

²Gleiches gilt, wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist.

³Das Geständnis des Angeklagten darf in diesem Fall nicht verwertet werden. ⁴Das Gericht hat eine Abweichung unverzüglich mitzuteilen.

⁹⁶ BT-Drucks. 16/12310, S. 21

⁹⁷ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 24

⁹⁸ Vgl. BT-Drucks. 16/12310, S.11

⁹⁹ BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – 4 StR 623/11 –, BGHSt 57, S. 273-281, juris, Rz. 13

¹⁰⁰ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 77 m.w.N.

¹⁰¹ Zur Zustimmung der Nebenklage vgl. BT-Drucks. 16/12310, S. 14

¹⁰² BGH, Beschluss vom 04. August 2010 – 2 StR 205/10 –, juris

2.7.1 Grundsatz der Bindung

In § 257c Abs. 4 StPO ist geregelt, unter welchen Umständen die Bindung des Gerichtes an ein in Aussicht gestelltes Verfahrensergebnis trotz zustande gekommener Verständigung entfällt. Im Umkehrschluss wird damit eine Bindung des Gerichtes für alle Fälle festgelegt, in denen derartige Umstände nicht vorliegen.¹⁰³ Dies verwirklicht den Grundsatz der Verfahrensfairness. Schon in seinem Grundsatzurteil in 1997¹⁰⁴ nahm der BGH an, dass sich das Gericht zur Wahrung dieses Grundsatzes nicht in Widerspruch zu eigenen, früheren Erklärungen setzen dürfe, auf die ein Verfahrensbeteiligter vertraut hat.

Die Bindungswirkung gilt nach dem Willen des Gesetzgebers nur für das Tatsachengericht, das die der Verständigung zugrunde liegende Prognose abgegeben hat. Weder Berufungsgericht, Revisionsgericht noch das Gericht nach Zurückverweisung sind insoweit gebunden.¹⁰⁵

2.7.2 Entfall der Bindungswirkung

Grundlegend und einschränkend führte der BGH bereits vor Schaffung des § 257c StPO aus: „Die Vertrauenslage, die das Gericht dadurch geschaffen hat, verbietet ihm, von seiner früheren Erklärung abzuweichen. Ergeben sich nach der Absprache allerdings schwerwiegende neue Umstände, die dem Gericht bisher unbekannt waren und die Einfluss auf das Urteil haben können, so kann das Gericht von der getroffenen Absprache abweichen. Solche Umstände können zum Beispiel sein, dass sich die Tat aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel statt wie bisher als Vergehen nunmehr als Verbrechen darstellt oder dass erhebliche Vorstrafen des Angeklagten nicht bekannt waren. In einem solchen Fall muss das Gericht aber dann wiederum in öffentlicher Hauptverhandlung unter Darlegung der Umstände auf diese Möglichkeit hinweisen.“¹⁰⁶ Nachfolgend schränkte der BGH – Großer Senat für Strafsachen – die Bindungswirkung sogar noch weiter ein. Das Gericht dürfe nicht nur wegen neuer Erkenntnisse von seiner Zusage abweichen, sondern – nach entsprechendem Hinweis – auch dann, wenn es schon bei der Absprache vorhandene relevante tatsächliche oder rechtliche Aspekte übersehen habe. Es wäre unvertretbar, allein aufgrund des durch Verständigung gesetzten

¹⁰³ BT-Drucks. 16/12310, S. 14

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 –, BGHSt 43, 195-212, juris

¹⁰⁵ BT-Drucks. 16/12310, S. 15

¹⁰⁶ BGH, Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 –, BGHSt 43, 195-212, juris

Vertrauenstatbestandes das Gericht bei der Urteilsfindung entgegen § 261 StPO an einen maßgeblichen Irrtum zu binden.¹⁰⁷

Diese Grundsätze haben nunmehr in § 257c Abs. 4 StPO Einzug gehalten. Als Grund hierfür nennt der Gesetzgeber, dass das Ergebnis des Prozesses stets ein richtiges und gerechtes Urteil sein müsse.¹⁰⁸ Der ursprüngliche Entwurf¹⁰⁹ des § 257c Abs. 4 S. 1 StPO sah allerdings noch vor, dass allein die Überzeugung des Gerichtes über die Unangemessenheit des Strafrahmens ausreichen würde, um die Bindungswirkung entfallen zu lassen. In der endgültigen Textfassung wurde diese Einschränkung unter die Voraussetzung gestellt, dass auch rechtliche oder tatsächliche Umstände übersehen wurden. In der Literatur wird dennoch kritisiert, dass selbst diese Formulierung es dem Gericht noch zu leicht machen würde, sich von der Verständigung zu lösen und für den Angeklagten eine große Unsicherheit berge, ob es bei der Verständigung bleiben wird.¹¹⁰

2.7.3 Relevante Veränderung der Beurteilungsgrundlage

Entsprechend der Regelung in § 257c Abs. 4 S. 1 StPO – die auch in den Fällen des § 257c Abs. 4 S. 2 StPO gilt¹¹¹ – ist maßgeblich, ob die in Aussicht gestellten Strafrahmengrenzen auch auf veränderter Beurteilungsgrundlage eine tat- und schuldangemessene Ahndung ermöglichen. Die Bindung soll entfallen, wenn das Gericht nachträglich – aus welchen Gründen auch immer – erkennt, dass der von ihm in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- und schuldangemessen ist.¹¹²

Dies liegt insbesondere dann vor, wenn der zugesagte Strafrahmen nicht mehr mit den Vorgaben des materiellen Rechts in Einklang zu bringen ist oder wenn die Strafrahmenszusage sich unter Berücksichtigung von neu eingetretenen oder erkannten Umständen oder des tatsächlichen Prozessverhaltens des Angeklagten so weit von dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleichs entfernt, dass sie unvertretbar erscheint. In diesem Fall ist das Gericht jedenfalls aus Gründen sachlichen Rechts verpflichtet, von der getroffenen Verständigung abzuweichen; allerdings steht ihm ein weiter Beurteilungsspielraum zur Verfügung.¹¹³

¹⁰⁷ BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, juris, Rz. 45

¹⁰⁸ BT-Drucks. 16/12310, S.14

¹⁰⁹ BT-Drucks. 16/12310, S. 5

¹¹⁰ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 26

¹¹¹ BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – 4 StR 623/11 –, BGHSt 57, 273-281, juris, Rz. 15

¹¹² BT-Drucks. 16/12310, S. 21

¹¹³ BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – 4 StR 623/11 –, BGHSt 57, 273-281, juris, Rz. 16

2.7.4 Abweichendes Prozessverhalten des Angeklagten

Durch § 257c Abs. 4 S. 2 StPO wird das Gericht auch dann von den Inhalten der Verständigung entbunden, wenn das Prozessverhalten des Angeklagten nicht der Prognose entspricht. Gemeint ist damit vor allem, dass der Angeklagte die zugesagte Handlung (z. B. ein Geständnis) nicht oder nicht vollständig erbringt¹¹⁴ oder dem angekündigten Verzicht auf Antrags- und Widerspruchsrechte (z. B. Beweisantragsrechte, Widerspruch nach § 249 Abs. 2 S. 2 StPO) zuwider handelt¹¹⁵. Jedoch darf die Bestimmung nicht zu einer weitgehenden, indirekten Einflussnahme auf das weitere Verteidigungsverhalten des Angeklagten führen¹¹⁶. Dies widerspräche dem Grundsatz des fairen Verfahrens.

Gegenstand der Prognose ist auch in diesem Fall die strafzumessungsrechtliche Bewertung, die das Gericht bei seiner Zusage der Strafrahmengrenzen unter antizipierender Berücksichtigung des nach dem Inhalt des Verständigungsvorschlags erwarteten Prozessverhaltens des Angeklagten vorgenommen hat. Ein Abweichen von der Verständigung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn das von der Erwartung abweichende tatsächliche Prozessverhalten des Angeklagten aus der Sicht des Gerichts der Strafrahmengzusage die Grundlage entzieht.¹¹⁷

2.7.5 Ankündigung durch das Gericht

Das Entfallen der Bindungswirkung tritt in jedem Fall nicht kraft Gesetzes ein, sondern erfordert eine dahingehende gerichtliche Entscheidung.¹¹⁸

Sofern das Gericht zu dem Schluss kommt, dass es von der getroffenen Verständigung abweichen will, hat es dies den Verfahrensbeteiligten gemäß § 257c Abs. 4 S. 4 StPO unverzüglich mitzuteilen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern. Die neu hervorgetretenen Umstände sind dabei konkret zu bezeichnen, damit sich die Verfahrensbeteiligten – vor allem der Angeklagte – auf die geänderte Situation einstellen können.¹¹⁹ Dies ist nach Meinung des Gesetzgebers vor allem geboten, um den Grundsätzen eines fairen Verfahrens zu genügen, dient aber auch Kontrollzwecken, um die Notwendigkeit des Abweichens durch das Gericht zu

¹¹⁴ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 97

¹¹⁵ BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2012

¹¹⁶ Zu dieser Kritik siehe Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 27; dagegen Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 98

¹¹⁷ BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – 4 StR 623/11 –, BGHSt 57, 273-281, juris, Rz. 15

¹¹⁸ BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – 4 StR 623/11 –, BGHSt 57, 273-281, juris, Rz. 14

¹¹⁹ BT-Drucks. 16/12310, S. 15

verdeutlichen¹²⁰. Das Gericht hat dem Angeklagten auf Antrag zumindest eine Unterbrechung, in umfangreichen Verfahren u. U. auch eine Aussetzung analog § 265 Abs. 4 StPO zu gewähren, damit dieser seine Verteidigungsstrategie hinreichend überdenken kann.¹²¹ Auch die erneute Vernehmung des Angeklagten zu Sache sowie weitere Beweiserhebungen von Amts wegen und/oder Beweisanträge werden in diesem Fall unumgänglich sein¹²², da zum einen das Geständnis für die Verurteilung nicht mehr zur Verfügung steht (siehe 2.7.6), zum Anderen um dem Grundsatz zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu genügen und den notwendigen Dokumentationspflichten nachzukommen.

2.7.6 Unverwertbarkeit des Geständnisses

Als wichtigste Rechtsfolge einer entfallenen Bindungswirkung sieht § 257c Abs. 4 S. 3 StPO die Unverwertbarkeit des abgelegten Geständnisses vor. Diese Regelung war nicht unumstritten. Noch im Gesetzgebungsverfahren forderte der Bundesrat, trotz Entfallens der Bindungswirkung müsse das Geständnis verwertbar bleiben.¹²³ Allerdings entschied der Bundestag, dass die Wechselbeziehung der Bindung des Gerichts und der Verwertbarkeit des Geständnisses, das der Angeklagte im Vertrauen auf den Bestand einer Verständigung abgegeben hat, nicht einseitig aufgelöst werden könne. Im Gegenzug zu den Lösungsmöglichkeiten des Gerichts verlangt der Schutz des Angeklagten, dass bei einer fehlgeschlagenen Verständigung dessen Geständnis unverwertbar wird. Mit dieser Wechselwirkung würde dem Grundsatz eines auf Fairness angelegten Verfahrens Rechnung getragen.¹²⁴ Dies gilt allerdings nur in den Fällen § 257c Abs. 4 S. 1, 2 und kann nach herrschender Meinung nicht auf andere Fälle, wie etwa „informelle“ Absprachen, angewendet werden.¹²⁵

Fraglich ist sodann, ob dem Verwertungsverbot als Fernwirkung eine Unverwertbarkeit aller mittelbar gewonnenen Beweismittel folgt, also solcher, die aufgrund des unverwertbaren Geständnisses gefunden wurden. Im anglo-amerikanischen Raum ist eine solche Fernwirkung als „fruit of the poisonous tree doctrine“ anerkannt. Danach sind alle Früchte, die vom Baum des verbotenen Beweismittels geerntet werden, ebenfalls vergiftet. Mit einer derart weitgehenden Fernwirkung wird zugleich die Aufklärung von Straftaten stark eingeschränkt, was

¹²⁰ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 101

¹²¹ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 100

¹²² Schmitt Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 29

¹²³ BT-Drucks. 16/12310, S. 19

¹²⁴ BT-Drucks. 16/12310, S. 21

¹²⁵ BGH, Beschluss vom 22. Februar 2012 – 1 StR 349/11 –, juris, Rz. 41

sich vor dem Hintergrund eines kontradiktorischen Strafverfolgungssystems und des Gedankens der Disziplinierung der Ermittlungsbehörden im anglo-amerikanischen Rechtskreis rechtfertigen lässt. Beide Aspekte finden keinen Widerpart in der modernen deutschen Strafverfolgung. Die mit einer Fernwirkung verbundenen Beeinträchtigungen des Wahrheitsfindungsprozesses lassen sich angesichts des Gebotes der Rechtsstaatlichkeit und der Aufklärung von Straftaten deshalb grundsätzlich nicht rechtfertigen. Darum darf nach der Rechtsprechung des BGH ein Verfahrensfehler, der ein Verwertungsverbot für ein Beweismittel bewirkt, nicht zur Lahmlegung des gesamten Strafverfahrens führen.¹²⁶ Daraus folgt, dass Beweismittel, die auf Grund des Geständnisses gefunden werden, wie etwa eine zuvor unentdeckte Tatwaffe oder die Tatbeute, selbst bei gescheiterter Verständigung verwertet werden dürfen. Das Vorgehen mag im Einzelfall unfair erscheinen, da das im Vertrauen auf eine schuldildernde Wirkung abgegebene Geständnis die weitere Tataufklärung zulasten des Angeklagten in vollem Umfang fördert und ggf. erst ermöglicht, ohne diesem irgendeinen Vorteil zu vermitteln. Er erbringt insoweit die „Vorleistung“ der Schwächung seiner Verteidigungsmöglichkeiten und trägt sodann das Risiko des Fehlschlags der Verständigung. Allerdings überzeugt meiner Meinung nach die gegenteilige Lösung noch weniger: bei „Vergiftung“ wesentlicher und ggf. einzig möglicher Beweismittel wäre das Gericht an der Sachverhaltsfeststellung möglicherweise so gehindert, dass ein hinnehmbares Prozessergebnis schlechthin ausgeschlossen ist. Der Fehlschlag einer Verständigung würde damit Risiko des Gerichts.

Weiterhin fraglich ist, inwieweit sich Mitangeklagte auf das Beweisverwertungsgebot berufen können, die sich selbst nicht an der Verständigung beteiligt haben und die deshalb nicht vom Wegfall der Bindungswirkung betroffen sind. Für die Erstreckung des Verwertungsverbotes spricht neben Gründen der Verfahrensfairness auch, dass andernfalls Verfahren mit mehreren Beteiligten wegen der damit verbundenen Risiken von vornherein für eine Verständigung nicht mehr geeignet wären. Schließlich ist es weder realistisch noch wünschenswert, dass eine „gespaltene Beweiswürdigung“ erfolgt.¹²⁷

¹²⁶ BGH, Beschluss vom 07. März 2006 – 1 StR 316/05 –, BGHSt 51, S. 1-9

¹²⁷ Vgl. Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 111 m.w.N.

2.8 Belehrungspflichten (Abs. 5)

§ 257c Abs. 5 Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichtes von dem in Aussicht gestellten Ergebnis nach Absatz 4 zu belehren.

Die Belehrungspflichten des Gerichtes nach § 257c Abs. 5 StPO sollen dem Angeklagten die Tragweite seiner Mitwirkung bewusst machen. Sie entfalten vor allem eine Schutzwirkung und sollen ein faires Verfahren sicherstellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dem Angeklagten bewusst vor Augen gehalten werden, dass und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen das Gericht von dem in Aussicht gestellten Ergebnis einer Verständigung abweichen kann.¹²⁸ Damit wird gewährleistet, dass der Angeklagte eine autonome Einschätzung des mit seiner Mitwirkung verbundenen Risikos vornehmen kann.

Dem Gericht obliegt bereits bei der Angabe des möglichen Inhalts der Verständigung (§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO) eine Belehrungspflicht. Nur wenn dem Angeklagten bereits in dieser Phase der Umfang der Bindungswirkung der Verständigung bewusst ist, entfaltet die Belehrung die vorgesehene Warn- und Informationsfunktion und ermöglicht ihm eine autonome Entscheidung darüber, ob er sich auf eine Verständigung einlässt.¹²⁹ Die Belehrung muss deshalb zusammen mit der Bekanntgabe des gerichtlichen Verständigungsvorschlages erfolgen und nicht erst, wenn eine Verständigung bereits erfolgt ist.¹³⁰

Ein Verzicht auf die Belehrung ist unzulässig, auch bei einem verteidigten Angeklagten, da dies dem Wortlaut des Gesetzes zuwiderlaufen würde.¹³¹ Das BVerfG sieht nur bei Einhaltung der Belehrungspflicht gewährleistet, dass der Angeklagte autonom darüber entscheiden kann, ob er von seiner Freiheit, die Einlassung zum Tatvorwurf und die Mitwirkung an der Tataufklärung zu verweigern, (weiterhin) Gebrauch macht oder sich auf eine Verständigung einlässt¹³². Es sieht daher in der Belehrungspflicht keine bloße Ordnungsvorschrift, sondern eine zentrale rechtsstaatliche Sicherung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Selbstbelastungsfreiheit. Folglich hat die Rechtsprechung die

¹²⁸ BT-Drucks. 16/12310, S. 15

¹²⁹ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 74; so auch BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241

¹³⁰ BGH, Beschluss vom 11. Mai 2016 – 1 StR 71/16 –, juris

¹³¹ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 117; a. A. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 30a

¹³² BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris, Rz. 125

formellen Dokumentationspflichten der vorgesehenen Belehrung zunehmend strenger ausgelegt, was in der Praxis allerdings dazu führt, dass bei Gerichten und Staatsanwälten bisweilen eine gewisse Scheu vor den formellen Hürden einer Verständigung entstanden ist und dieses Rechtsinstitut mit wachsender Skepsis gesehen wird.¹³³

Eine unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene Verständigung führt regelmäßig zum Erfolg des Revisionsverfahrens. Das Revisionsgericht hat zu prüfen, ob das Urteil aufgrund der mit dem Verstoß einhergehenden Grundrechtsverletzung aufzuheben ist.¹³⁴ Nur wenn eine Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis ausgeschlossen werden kann, weil der Angeklagte dieses auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte, sei die Verständigung ohne Rechtsverletzung zustande gekommen. Hierzu muss das Revisionsgericht konkrete Feststellungen treffen.¹³⁵

2.9 Verstoßfolgen und Rechtsmittel

Die Regelung des § 257c StPO ist eine komplexe und damit fehleranfällige Vorschrift. Verstöße, die zur Rechtswidrigkeit der Verständigung führen können, reichen von fehlenden Voraussetzungen nach § 257c Abs. 1 StPO, über die Nichtbeachtung der inhaltlichen Vorgaben an eine Verständigung (Abs. 2) bis hin zu Verstößen gegen die Verfahrens- (Abs. 3), Mitteilungs- (Abs. 4) oder Belehrungspflichten (Abs. 5).

Rechtsverletzungen können uneingeschränkt mit der Revision gerügt werden.¹³⁶ Allerdings dürfte die Rüge, es läge kein für eine Verständigung geeigneter Fall vor, eher selten in Betracht kommen. Erst die daraus resultierenden Folgen führen zur Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 257c Abs. 1 S. 2 StPO i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO, die mit der Aufklärungsrüge angegriffen werden kann.¹³⁷ Enthält das Urteil eine unzulässige Schuldspruch- oder Maßregelabrede, ist dies mit einer Sachrüge angreifbar, da der Fehler ins Urteil eingeht und dieses rechtsfehlerhaft macht.¹³⁸ Verstöße gegen das in § 257c StPO geregelte Verfahren müssen hingegen mit

¹³³ Tormöhlen, AO-StB 2015, S. 118

¹³⁴ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris Rz. 127

¹³⁵ ebenda

¹³⁶ Vgl. Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 119

¹³⁷ Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 131

¹³⁸ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 33a; Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 133

einer Verfahrensrüge beanstandet werden.¹³⁹ Ferner kommt diese auch wegen der Verwertung des Geständnisses entgegen § 257c Abs. 4 S. 3 StPO sowie des unzulässigen Versprechens eines nach § 136a Abs. 1 S. 3 StPO verbotenen Vorteils in Betracht.¹⁴⁰ Auch Verstöße gegen § 257c Abs. 3 StPO sind mittels Verfahrensrüge mit Sachvortrag nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO angreifbar. Dabei sind vor allem Fälle gerügt worden, in denen der Angeklagte mit unerlaubten Mitteln zu einer Verständigung gedrängt wurde, insbesondere mittels einer Sanktionsschere (siehe Abschnitt 2.6).¹⁴¹ Die entgegen § 257c Abs. 3 S. 2 StPO fehlende Angabe einer Strafuntergrenze begründet mangels Beschwer keine Revision des Angeklagten, wenn für diesen kein Nachteil ersichtlich ist, wohl aber eine Revision der Staatsanwaltschaft zum Nachteil des Angeklagten.¹⁴²

Zudem muss nach § 273 Abs. 1a StPO das Hauptverhandlungsprotokoll nicht nur wesentlichen Ablauf, Inhalt und das Ergebnis der Verständigung wiedergeben, sondern auch, dass die in § 257c Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 StPO vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen erfolgt sind. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken. Dies dient nach dem Öffentlichkeitsgrundsatz dazu, dass die vom Gericht im Zusammenhang mit einer Verständigung zu beachtenden Förmlichkeiten durch die ausdrückliche Protokollierungsverpflichtung auch wirklich Beachtung finden. Zum anderen wird damit sichergestellt, dass insbesondere im Revisionsverfahren die erforderliche Kontrolle der Verständigung möglich ist.¹⁴³

Aus diesen Protokollierungserfordernissen folgert, dass nur das beachtlich ist, was protokolliert worden ist. Aus nicht-protokollierten Zusätzen oder gar informellen Absprachen können keine Rechte hergeleitet werden. Damit sollen intransparente, unkontrollierbare "Deals" im Strafprozess verhindert werden. Nach den Vorgaben des BVerfG sind informelle Absprachen wegen der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Schuldprinzips, der Wahrheitserforschungspflicht und des dem Rechtsstaatsprinzip innewohnenden Prinzips des fairen Verfahrens bereits von

¹³⁹ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 257c, Rz. 33a; Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 136

¹⁴⁰ Vgl. Ignor in S/S/W, StPO Kommentar, § 257c, Rz. 133

¹⁴¹ Vgl. z. B. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168-241, juris, Rz. 34

¹⁴² BGH, Beschluss vom 08. Oktober 2010 – 1 StR 347/10 –, juris, Rz. 9

¹⁴³ BT-Drucks. 16/12310, S. 15

Verfassung wegen untersagt. Der Gesetzgeber hat derartige Vorgehensweisen in unmissverständlicher Weise verworfen.¹⁴⁴

Die Befugnis aller Verfahrensbeteiligten, das Rechtsmittel der Revision einzulegen unterliegt nach einer vorausgegangenen Verständigung keinen Beschränkungen.¹⁴⁵ Der Gesetzgeber entschied sich bewusst gegen eine derartige Einschränkung, obwohl der Gesetzentwurf des Bundesrates den völligen Ausschluss der Berufung und die Beschränkung der Rügemöglichkeiten in der Revision vorgesehen hatte.¹⁴⁶ Begründet wurde dies vor allem mit der Integration der Norm in die StPO, ohne die das Strafverfahren prägenden Grundsätze anzutasten, sowie mit der Kontrollfunktion des Revisionsgerichts, ob Verständigungen den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen.¹⁴⁷ Dabei ging der Gesetzgeber sogar noch einen Schritt weiter als die Rechtsprechung zuvor¹⁴⁸, indem er die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen verständigungsbasierte Urteile durch das Verbot eines Rechtsmittelverzichts (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO) und das Erfordernis einer qualifizierten Belehrung noch zusätzlich absicherte.¹⁴⁹ Entsprechend steht § 302 Abs. 1 S. 2 StPO nicht nur dem Rechtsmittelverzicht als solchem entgegen, sondern beinhaltet auch das Verbot der Abrede hierzu sowie der Ankündigung, keine Rechtsmittel einzulegen.¹⁵⁰ Die Unzulässigkeit erstreckt sich auch auf sog. Umgehungsverhalten, z. B. eine informelle Absprache, die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreichen zu lassen oder durch planmäßige Einlegung und sofortige Rücknahme der Revision Rechtskraft zu erzeugen.¹⁵¹

2.10 Die Verständigung nach § 257c StPO in der Praxis

Nach verbreiteter Ansicht entsprechen die gesetzlichen Vorschriften über die Verständigung nicht im vollen Umfang den Bedürfnissen der Praxis.¹⁵² Die gesetzlich vorgeschriebenen Protokollierungs- und Belehrungspflichten sowie der generelle Ausschluss eines Rechtsmittelverzichts erschweren die richterliche

¹⁴⁴ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris, Rz. 115

¹⁴⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2011 – 3 StR 196/11 –, BGHSt 57, S. 3-13; Beschluss vom 03. September 2009 – 3 StR 156/09 –, StV 2009, S. 680; Beschluss vom 06. August 2009 – 3 StR 547/08 –, NSTZ 2010, S. 289, juris, Rz. 14

¹⁴⁶ BT-Drucks. 16/12310, S. 9

¹⁴⁷ ebenda

¹⁴⁸ BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, juris

¹⁴⁹ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris, Rz. 95

¹⁵⁰ BT-Drucks. 16/12310, S. 14

¹⁵¹ BGH, Beschluss vom 14. April 2010 – 1 StR 64/10 –, BGHSt 55, S. 82-86, juris, Rz. 23

¹⁵² BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris Rz. 24

Tätigkeit und führen in der Praxis häufig zu nicht protokollierten Gesprächen und Absprachen, bei denen letztlich doch konkrete Strafen oder ein Rechtsmittelverzicht vereinbart werden.¹⁵³ Da sich die Beteiligten der faktischen Nichtigkeit solcher Verhaltensweisen außerhalb des vorgesehenen Handlungsrahmens bewusst sind, basieren diese Verständigungen auf der persönlichen Erwartung der Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in althergebrachter Weise.

Entsprechend stellte das BVerfG ein „erhebliches Vollzugsdefizit“ fest, erklärte jedoch, dass das Gesetz die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise sichere, verfassungsgemäß sei und die Zulassung von Verständigungen im Strafverfahren mit dem Gesetz eine abschließende Regelung erfahren habe.¹⁵⁴ Informelle Absprachen außerhalb des gesetzlich eröffneten Handlungsrahmens erachtete das BVerfG allerdings als schlechthin unzulässig und forderte zugleich, dass der Gesetzgeber der Fehlentwicklung durch „geeignete“ Maßnahmen entgegenwirkt.¹⁵⁵ Es wurde hierbei offen gelassen, wie diese Maßnahmen konkret aussehen sollen.

2018 wurden im Auftrag des BMJV diesbezüglich empirische Untersuchungen begonnen¹⁵⁶, die sich über zwei Jahre erstreckten. Ziel des Forschungsvorhabens war es, in einer Zusammenschau rechtstatsächlicher und rechtsdogmatischer Erkenntnisse einen Überblick über die Wirkungsweise des Verständigungsgesetzes nach dem Urteil des BVerfG zu gewinnen und mögliche Rechtsverstöße zu identifizieren. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob es auch nach der Entscheidung des BVerfG noch Fälle informeller Absprachen gibt.¹⁵⁷ Um einen möglichst repräsentativen bundesweiten Überblick über das Aufkommen von Absprachen zu erhalten wurden in verschiedenen Modulen u. a. Online-Befragungen und Telefoninterviews mit Richtern (unterschieden zwischen Richtern der Amts- und Landgerichte, teilweise auch Oberlandesgerichte) als auch Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht durchgeführt. Aufgrund der teilweise ungenügenden Mitwirkungsbereitschaft der angesprochenen

¹⁵³ Simon in Steuerstrafrecht, S. 413

¹⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241, juris

¹⁵⁵ BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, S. 168-241

¹⁵⁶ Forschungsprojekt der Universitäten Düsseldorf (Prof. Dr. Karsten Altenhain), Frankfurt am Main (Prof. Dr. Matthias Jahn) und Tübingen (Prof. Dr. Jörg Kinzig)

¹⁵⁷ Altenhain/Jahn/Kinzig, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess - Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, S. 16

Personenkreise wurde das Ziel eines repräsentativen Abbildes der Rechtswirklichkeit gleichwohl nicht durchgehend erreicht.

Neben den Gründen für eine Verständigung und der Häufigkeit von Absprachen in den unterschiedlichen Rechtsgebieten (u. a. Straftaten nach dem StGB, Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen wie der AO, BtMG, InsO) untersuchte die Studie auch, zu welchem Zeitpunkt in der Verhandlung und über welche Inhalte eine Verständigung erfolgte. Von Interesse war dabei nicht nur, welche Fälle besonders häufig Gegenstand von Verständigungen waren, sondern auch, ob und wenn ja, bei welchen Fällen informelle Absprachen anzutreffen sind.

Nach Einschätzung fast aller Befragter wurden seit dem Urteil des BVerfG generell seltener Absprachen getroffen (Richter: 90,6%, StA: 92,8%, Strafverteidiger: 88,3%). Motive waren neben der Rechtsmittelanfälligkeit auch die damit eng zusammenhängende Verunsicherung, wie eine Verständigung zu treffen ist, und das Bewusstsein, dass eine informelle Absprache verfassungswidrig ist.¹⁵⁸

Weiterhin sollten die Befragten, die Absprachen treffen, eine Einschätzung abgeben, wie viele ihrer Absprachen informell waren, also außerhalb der Regelung des § 257c StPO stattfanden. Hierauf antworteten 29,4% der teilnehmenden Richter, dass sie selbst schon einmal eine informelle Absprache praktiziert hätten. Staatsanwälte und Strafverteidiger gaben das Aufkommen informeller Absprachen in der eigenen Praxis deutlich höher an (StA: 46,7%, Strafverteidiger: 80,4%).¹⁵⁹ Zur Begründung wird durch Richter und Staatsanwälte in etwa gleich häufig angegeben, dass es sich eigentlich nur „um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln“ sollte (Richter: 82,6%, StA: 88,0%), dicht gefolgt vom Grund „generelle Praktikabilität“ (Richter: 78,2%, StA: 69,3%). Informelle Absprachen entstehen danach vielfach aus einer Situation, die nicht auf eine Verständigung angelegt ist und auf die dann im weiteren Verlauf die gesetzlichen Regelungen nicht zu passen scheinen.¹⁶⁰ Nach Angaben der befragten Richter erfolgen die informellen Absprachen zudem in Situationen, die entweder von der üblichen Absprache abweichen – z. B. weil das Strafmaß nicht in Rede steht (49,5%), kein Geständnis vereinbart wird (41,3%) oder der erörterte Inhalt nicht unter § 257c StPO fällt (52,3%), oder die eine strikte Einhaltung der Verfahrensregeln als formalistisch erscheinen lassen, weil alle Beteiligten erwarten, dass das Urteil

¹⁵⁸ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 347

¹⁵⁹ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 530 sowie Tabelle E.34 und F.59

¹⁶⁰ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 367

rechtskräftig wird (41,3%).¹⁶¹ Die Fachanwälte für Strafrecht führen neben der Praktikabilität (88,6%) als einen der häufigsten Gründe den Wunsch des Vorsitzenden an, das Verfahren in einfacher Weise zu beenden (86,8%).¹⁶² Außerdem verwies jede Berufsgruppe darauf, dass die jeweils anderen ein informelles Vorgehen wünschten.¹⁶³

Das zentrale Ergebnis, dass es Absprachen jenseits der gesetzlichen Regelungen nach wie vor gibt, ist wenig überraschend. Die Studie weist in ihrer Ergebnisbetrachtung darauf hin, dass die unterschiedliche Einschätzung der drei Berufsgruppen zum Aufkommen informeller Absprachen in erster Linie durch das sozial erwünschte Antwortverhalten der Richter zu erklären wäre.¹⁶⁴ Da dieser Personenkreis für die Einhaltung der Verständigungsregelungen zuständig ist und von ihm eine besondere Verlässlichkeit und Rechtstreue erwarten wird, ist in besonderem Maße von Vermeidungs- bzw. Verzerrungseffekten im Antwortverhalten auszugehen. Schließlich liegt in jeder entsprechenden Angabe das Eingeständnis einer – auch dienstrechtlichen – Verfehlung. Wegen der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft wird auch vermutet, dass selbst Staatsanwälte weniger bereit waren, Gesetzesverstöße einzuräumen und eher bestrebt waren, ihr Verhalten als gesetzestreu einzuschätzen. Da sich die Strafverteidiger dagegen in einer anderen Rolle befänden, erschienen den Autoren deren Angaben einerseits belastbarer, andererseits aber auch in der Spitze übertrieben.¹⁶⁵ Die Wahrheit wird also vermutlich zwischen den Angaben der befragten Gruppen liegen. Die Ergebnisse lassen insgesamt aber unzweifelhaft darauf schließen, dass es immer noch eine beachtliche Zahl informeller Absprachen gibt, an denen alle drei Berufsgruppen mitwirken.

Die Studie stellte zudem fest, dass – mit unterschiedlicher Häufigkeit – gegen alle Einzelbestandteile der Regelungen zur Verständigung verstoßen wird, am häufigsten gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten.¹⁶⁶

Besonders bedenklich halte ich Verhalten der Beteiligten, das auf eine – wohl durch strukturelle Überforderung hervorgerufene – Resignation und Erosion des Rechtsstaats hindeutet. So erfolgten nicht nur sowohl offene als auch verdeckte (verbotene) Absprachen einer punktgenauen Strafe. Vielmehr gaben eine Reihe

¹⁶¹ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 366, 367, Tabelle F.65 und F.66

¹⁶² Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 367, Tabelle F.66

¹⁶³ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 370

¹⁶⁴ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 532

¹⁶⁵ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 531

¹⁶⁶ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 531

von Richtern und Staatsanwälten auch an, schon einmal eine Absprache über ein ihrer Ansicht nach zu mildes Strafmaß abgeschlossen zu haben (Richter: 17,9%, StA 34,8%)¹⁶⁷ – mit der Begründung des Opferschutzes aber auch der Entbehrlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme und der Verfahrensbeschleunigung.¹⁶⁸

Auf die Forderung des BVerfG, dass der Gesetzgeber „Fehlentwicklungen entgegenwirken müsse“, müssten angesichts der Ergebnisse der Studie nun Taten folgen. Das BMJV drückte sich im November 2020 vage aus, in dem es verkündete, dass es „vor dem Hintergrund der Ergebnisse jetzt prüfen werde, ob weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sind, um Defiziten in der gerichtlichen Verständigungspraxis wirksam zu begegnen. Die Erkenntnisse aus der Studie ermöglichten dazu eine umfassende rechtspolitische Diskussion.“¹⁶⁹

3 Verständigung im Steuerrecht

Unter Zugrundelegung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind Vergleiche über Steueransprüche nicht zulässig. Jedoch ist bei erschwelter Sachverhaltsermittlung unter bestimmten Voraussetzungen zur Förderung der Effektivität der Besteuerung, als auch zur Sicherung des Rechtsfriedens eine die Beteiligten bindende Einigung über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts bzw. einer Sachbehandlung möglich.

Eine gesetzliche Grundlage existiert allerdings nicht. Grundsätze für derartige, als „tatsächliche Verständigung“ bezeichnete Vereinbarungen wurden in der Rechtsprechung entwickelt. Der BFH entschied bereits 1985, und damit noch 2 Jahre bevor die Praxis der Verständigung im Strafprozess für zulässig erachtet wurde¹⁷⁰, dass im Steuerrecht – insbesondere in Schätzungssachen – eine "tatsächliche Verständigung" über schwierig zu ermittelnde, tatsächliche Umstände zulässig und bindend ist.¹⁷¹ Heute wird die tatsächliche Verständigung von der Finanzverwaltung ständig praktiziert und gilt inzwischen als etablierte

¹⁶⁷ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 402, Tabelle F.110

¹⁶⁸ Altenhain/Jahn/Kinzig, a.a.O., S. 403, Tabelle F.112 sowie S. 532, 534

¹⁶⁹ Stellungnahme der Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/110420_Evaluation_Verstaendigung.html, abgerufen am 14. März 2021

¹⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 1987 – 2 BvR 1133/86 –, NJW 1987, S. 2662-2663

¹⁷¹ BFH, Urteil vom 11. Dezember 1984 – VIII R 131/76 –, BFHE 142, S. 549, BStBl II 1985, S. 354

Verwaltungspraxis bzw. richterliches Gewohnheitsrecht. Die entwickelten Grundsätze sind daher von den Verwaltungsbehörden und den Gerichten nach Art. 20 Abs. 3 GG als geltendes Recht anzuwenden.¹⁷² Für die Finanzverwaltung sind die Vorgaben in zwei BMF-Schreiben maßgeblich.¹⁷³

Häufig genießen tatsächliche Verständigungen allerdings noch keine volle Anerkennung als notwendige und vollwertige Ergebnisse rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Hierfür sprechen die sowohl im Volksmund als auch seitens der beteiligten Prüfer durchaus hin und wieder gebrauchten Begriffe wie „Kuhhandel“, „türkischer Basar“ oder „Kompromiss“. Generell haftet Absprachen, ob im Rahmen des Strafverfahrens nach §257c StPO oder im Rahmen der Betriebsprüfung ein Negativ-Image an. Schließlich scheint in gewissem Maße ein „Ausverkauf“ von Hoheitsrechten und eine Vernachlässigung der Pflicht zum vollständigen Vollzug bestehender Gesetze vorzuliegen. Die Annahme eines solch zwielichtigen Charakters erschließt sich freilich nur dann, wenn man von einer in jedem Fall vollständig aufklärbaren Wahrheit ausginge und die Strafverfolgungs- bzw. Finanzbehörden zu allumfassender Aufklärung ermächtigt und ausgestattet ansähe. Solches erscheint unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung einerseits, sowie des Gebots des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel unter Wahrung der Bürgerrechte andererseits allerdings fernliegend.

Die tatsächliche Verständigung kann in jedem Stadium des Veranlagungsverfahrens entstehen, zumeist erfolgt sie bei Außenprüfungen.

3.1 Die Verständigung in der Betriebsprüfung

In der Außenprüfung wird der kooperativ verlaufende Aufklärungsprozess besonders deutlich. Die Prüfung besitzt einen dialogischen Charakter, bei dem der Steuerpflichtige schon während des Prüfungsgeschehens zu einzelnen Punkten Stellung nehmen und damit die weitere Prüfung positiv beeinflussen kann.¹⁷⁴ Dies dient vornehmlich der Erleichterung der Prüfungstätigkeit als auch deren Beschleunigung. Die Prüfung gipfelt – sofern der Steuerpflichtige nicht auf diese verzichtet oder keine Änderungen festgestellt wurden – in der sog. Schlussbesprechung, bei der nach § 201 Abs. 1 S. 2 AO besonders strittige Sachverhalte sowie die rechtliche Beurteilung der Prüfungsfeststellungen und ihre

¹⁷² FG Bremen, Urteil vom 30. März 2000 – 399117K 1 –, juris

¹⁷³ BMF-Schreiben vom 30.07.2008 – IV A 3 – S 223/07/10002 –, BStBl I 2008, S. 831 ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 15. April 2019 – IV A 3-S 0223/07/10002 –, BStBl. I 2019, S. 477

¹⁷⁴ Schallmoser in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 199 AO, Rz. 23

steuerlichen Auswirkungen erörtert werden. Sie dient der Verwirklichung rechtlichen Gehörs und erfüllt auch eine Befriedungsfunktion. Dabei soll eine gütliche Einigung angestrebt werden, die nicht auf Kosten des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes geht.¹⁷⁵ Oft wird eine einvernehmliche Gesamtregelung angestrebt, die häufig in Form einer sog. „Paketlösung“ erfolgt, um den Prüfungsfall endgültig abzuschließen. Dies entspricht dem beiderseitigen Bedürfnis von Finanzbehörden und Steuerpflichtigen nach Rechtsfrieden ohne weitere, verfahrens- und ergebnisbelastende Rechtsstreitigkeiten.¹⁷⁶

3.1.1 Zulässigkeit einer tatsächlichen Verständigung

Die tatsächliche Verständigung ist grundsätzlich nur im Bereich der Sachverhaltsermittlung zulässig.¹⁷⁷ Sie muss sich auf Sachverhaltsfragen – mithin auf einen bestimmten Sachverhalt oder eine bestimmte Sachbehandlung – beziehen, betrifft regelmäßig nur einen Ausschnitt aus dem gesamten zu beurteilenden Besteuerungssachverhalt und verfolgt das Ziel, insoweit Unsicherheiten und Ungenauigkeiten zu beseitigen.¹⁷⁸ Wichtige Anwendungsgebiete sind insbesondere Schätzungsfälle (Verständigungen über die Besteuerungsgrundlagen selbst oder über das einzuschlagende Schätzungsverfahren), ferner Bewertungsfragen, Beurteilungsspielräume, Beweiswürdigungsspielräume, Pauschalierungen und die Aufteilung gemischter Aufwendungen.¹⁷⁹ Nicht zulässig ist sie hingegen zur Klärung zweifelhafter Rechtsfragen, über sich aus der Rechtsanwendung ergebende Rechtsfolgen, über die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften oder wenn sie zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.¹⁸⁰ Allerdings lässt der BFH eine tatsächliche Verständigung zu, auch wenn diese zugleich eine Verständigung über eine rechtliche Beurteilung ist, wenn und soweit Tatfragen und Rechtsfragen im Einzelfall so eng miteinander verbunden sind, dass eine tatsächliche Verständigung zwangsläufig „Folgen“ für den Steueranspruch hat (sog. gemischten Fragen, wie z. B. bei einem Fremdvergleich oder einer Angemessenheitsprüfung bei einer Geschäftsführer-Gesamtvergütung).¹⁸¹ Eine solche Folgewirkung der getroffenen Vereinbarung auf den Steueranspruch setzt

¹⁷⁵ Schallmoser in HHSp, AO/FGO, § 210 AO, Rz. 12 f

¹⁷⁶ Seer in „Verständigungen in Steuerverfahren“, S. 10

¹⁷⁷ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 – IV A 3 – S 223/07/10002 –, BStBl I 2008, S. 831, Tz. 2.1

¹⁷⁸ BFH, Urteil vom 31. Juli 1996 – XI R 78/95 –, BFHE 181, 103, BStBl II 1996, S. 625

¹⁷⁹ Söhn in: HHSp, AO/FGO, § 78 AO, Rz. 125 m.w.N.

¹⁸⁰ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 – IV A 3 – S 223/07/10002 –, BStBl I 2008, S. 831, Tz. 2.2

¹⁸¹ BFH, Urteil vom 13. August 1997 – I R 12/97 –, juris

immer voraus, dass die Rechtsfrage im Zusammenhang mit einem nicht eindeutig feststellbaren Sachverhalt oder mit zivilrechtlichen Vorfragen steht, die zulässiger Gegenstand einer tatsächlichen Verständigung sind.¹⁸²

Voraussetzung für eine tatsächliche Verständigung ist das Vorliegen von Sachverhaltsunklarheiten bzw. Sachverhaltsungewissheiten, die nur unter erschwerten Umständen ermittelt werden können. Das ist nur dann der Fall, wenn sich die Unsicherheit nicht oder nur unter erheblichem/überdurchschnittlichem und unangemessenem Arbeits- oder Zeitaufwand beseitigen lässt. Allein die Kompliziertheit eines Sachverhalts begründet noch nicht die Annahme einer erschwerten Sachverhaltsermittlung.¹⁸³ Der Bereich zulässiger tatsächlicher Verständigungen beginnt also erst dort, wo die Verpflichtung der Finanzbehörde gem. § 88 AO zur Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen endet, weil eine (weitere) Sachverhaltsaufklärung nicht möglich, unverhältnismäßig oder unzumutbar ist. In diesen Fällen zuzulassen, dass nach Ausschöpfung aller zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten einverständlich ein „wahrscheinlicher“ Sachverhalt zugrunde gelegt wird, ist im Ergebnis nicht „tadelswürdig“.¹⁸⁴

Eine tatsächliche Verständigung kann sich nur auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte beziehen, nicht hingegen auf zukünftige Steuerfälle.¹⁸⁵ Eine Ausnahme stellen Dauersachverhalte dar, z. B. die Festlegung der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern im Hinblick auf den AfA-Satz, solange sich die im Zeitpunkt der Verständigung vorliegenden Umstände nicht ändern.¹⁸⁶

3.1.2 Durchführung

Die tatsächliche Verständigung kommt zustande, wenn das Finanzamt, vertreten durch einen zuständigen Amtsträger, und der Steuerpflichtige oder dessen Bevollmächtigter nach § 80 Abs. 1 S. 1 AO sich übereinstimmend und verbindlich über einen bestimmten Sachverhalt einigen. Über einzelne Vertretungs- und Formfragen besteht hierbei Uneinigkeit.

Nach dem BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 ist die tatsächliche Verständigung in einfacher, aber beweissicherer Form unter Darstellung der Sachlage schriftlich

¹⁸² Söhn in: HHSp, AO/FGO, § 78 AO, Rz. 126 sowie Rz. 166

¹⁸³ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 – IV A 3-S 223/07/10002 –, BStBl I, S. 831, Tz. 3

¹⁸⁴ Söhn in: HHSp, AO/FGO, § 78 AO, Rz. 129

¹⁸⁵ BFH, Urteil vom 13. Februar 2008 – I R 63/06 –, BFHE 220, S. 415, BStBl II 2009, S. 414

¹⁸⁶ Vgl. Söhn in: HHSp, AO/FGO, § 78 AO, Rz. 133, so auch BFH, Urteil vom 13. August 1997 – I R 12/97 –, juris

festzuhalten und von den Beteiligten aus Beweisgründen zu unterschreiben; ferner ist in der über die Verständigung aufgenommenen Urkunde ein ausdrücklicher Hinweis auf die Bindungswirkung erforderlich.¹⁸⁷ Nach Ansicht des BFH ist diese schriftliche Fixierung zwar zweckmäßig und ein Indiz dafür, dass sich die Beteiligten binden wollten, aber nicht zwingend vorgeschrieben.¹⁸⁸

Zugleich verlangt der BFH die unmittelbare Beteiligung eines für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträgers. Dies ist nach der innerbehördlichen Organisation in der Regel bei dem Amtsleiter, dem Sachgebietsleiter oder dem Leiter der Rechtsbehelfsstelle anzunehmen¹⁸⁹, so dass grundsätzlich weder der Außenprüfer noch der Sachgebietsleiter der Prüfungsstelle eine tatsächliche Verständigung (wirksam) treffen können.¹⁹⁰ Nur im Falle einer veranlagenden Außenprüfung sei auch der Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungsstelle ebenfalls entscheidungsbefugt.¹⁹¹ Hingegen sieht das BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 vor, dass die Möglichkeit der Heilung in Betracht zu ziehen sei, sofern der Mangel, der durch die Beteiligung eines nicht zuständigen Amtsträgers entstanden ist, durch nachträgliche Zustimmung des zuständigen Beamten gegenüber allen Beteiligten nachgeholt wird.¹⁹² Eine solche Heilungsmöglichkeit wird durch den BFH allerdings abgelehnt.¹⁹³ Gerade auch durch die persönliche Anwesenheit des für die Steuerfestsetzung zuständigen Beamten bei der Schlussbesprechung soll den Beteiligten die besondere Bedeutung ihrer Erklärungen im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung vor Augen geführt werden. Deshalb können die Erklärungen von Vertretern (mit oder ohne Vollmacht) nicht nach den Regeln des zivilrechtlichen Vertretungsrechts – das den Besonderheiten der steuerlichen Außenprüfung und der tatsächlichen Verständigung naturgemäß keine Rechnung trage – berücksichtigt und auch nicht nachträglich genehmigt werden.¹⁹⁴

Allerdings hielt der BFH die Genehmigung einer tatsächlichen Verständigung durch den zuständigen Amtsträger durchaus für bedenkenswert, um den Bedürfnissen der Praxis entgegenzukommen. Damit auf eine persönliche

¹⁸⁷ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 – IV A 3-S 0223/07/10002 –, BStBl I, S. 831 Tz. 5.5

¹⁸⁸ BFH, Beschluss vom 21. Juni 2000 – IV B 138/99 –, juris; so auch FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Oktober 2003 – 14 K 175/01 –, juris

¹⁸⁹ BFH, Urteil vom 27. Juni 2018 – X R 17/17 –, juris m. w. N.

¹⁹⁰ BFH, Urteil vom 05. Oktober 1990 – III R 19/88 –, BFHE 162, S. 211, BStBl II 1991, S. 45, Rz. 18

¹⁹¹ BFH, Urteil vom 22. September 2004 – III R 9/03 –, BFHE 207, S. 549, BStBl II 2005, S. 160, unter II.2.e aa

¹⁹² BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008, - IV A 3-S 0223/07/10002 –, BStBl I 2008 S. 831 Tz. 5.3

¹⁹³ BFH, Urteil vom 27. Juni 2018 – X R 17/17 –, juris m. w. N. auch zur Gegenmeinung

¹⁹⁴ BFH, Urteil vom 27. Juni 2018 – X R 17/17 –, juris

Anwesenheit des für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträgers verzichtet werden könne, müssten im Gegenzug allerdings andere verfahrensrechtliche Sicherungen vorgesehen werden, um die erforderliche Warnfunktion zu gewährleisten. Die Anforderungen im BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 müssten insoweit um einen zwingenden Hinweis auf die schwebende Unwirksamkeit der Verständigung bis zu ihrer Genehmigung durch den zuständigen Amtsträger ergänzt werden. Einer Neuausrichtung stehe derzeit jedoch (noch) die bisherige BFH-Rechtsprechung entgegen, die einen Schriftformzwang ablehne.¹⁹⁵

Nach dem Willen der Finanzverwaltung soll sich eine tatsächliche Verständigung grundsätzlich nur auf einen einzelnen Sachverhalt beziehen. Sofern sich über mehrere Sachverhalte verständigt werden soll, sind mehrere, voneinander unabhängige tatsächliche Verständigungen anzustreben. Sogenannte Paketlösungen sind zwar möglich, sollten aber nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine Klärung nur auf diesem Wege erreichbar erscheint.¹⁹⁶

3.1.3 Rechtsfolgen

Mit Abschluss der tatsächlichen Verständigung sind die Beteiligten an die vereinbarte Tatsachenbehandlung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gebunden, wenn sie wirksam und unanfechtbar zustande gekommen ist.¹⁹⁷ Die Bindungswirkung ergibt sich nicht erst durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Verständigung im Steuerbescheid.¹⁹⁸ Große Teile der Literatur als auch einige Finanzgerichte werten die tatsächliche Verständigung als öffentlich-rechtlichen Vertrag, da er alle Voraussetzungen für einen Vertrag – Erklärungswillen, Erklärungshandlung und Bindungswillen – erfüllt.¹⁹⁹

Anders als bei der Verständigung nach § 257c StPO beseitigen nachträglich bekanntgewordene Tatsachen, die die Verständigung hätten beeinflussen können, die Bindungswirkung regelmäßig nicht. Sie können jedoch Grundlage für eine Aufhebung oder Änderung der Verständigung sein. Da Änderungen jedoch nur einvernehmlich möglich sind, bilden sie eher die Ausnahme.²⁰⁰ Gemäß BFH-

¹⁹⁵ BFH, Urteil vom 27. Juni 2018 – X R 17/17 –, juris

¹⁹⁶ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008, - IV A 3-S 0223/07/10002 –, BStBl I 2008 S. 831 Tz. 5.4

¹⁹⁷ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008, - IV A 3-S 0223/07/10002 –, BStBl I 2008 S. 831 Tz. 6.1

¹⁹⁸ BFH, Urteil vom 06. Februar 1991 – I R 13/86 –, BFHE 164, 168, BStBl II 1991, 673 und BFH, Urteil vom 31. Juli 1996 – XI R 78/95 –, BFHE 181, 103, BStBl II 1996, 625

¹⁹⁹ Simon in Steuerstrafrecht, S. 405 m.w.N.

²⁰⁰ BMF-Schreiben vom 30. Juli 2008 – IV A 3-S 0223/07/10002–, BStBl I 2008, S. 831 Tz. 7

Rechtsprechung entfällt die Bindungswirkung nur dann, wenn sie zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Außerdem sind die bürgerlich-rechtlichen Anfechtungsvorschriften (§§ 119, 123 BGB) auf die tatsächliche Verständigung anwendbar.²⁰¹ So ist zum Beispiel die Zustimmung des Steuerpflichtigen zu einer tatsächlichen Verständigung, die unter der Drohung der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens zustande gekommen ist, in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 1 BGB anfechtbar.

3.2 Vergleich der tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht mit der Verständigung nach § 257c StPO

Ein Vergleich der tatsächlichen Verständigung im Steuerrecht mit der Verständigung nach § 257c StPO offenbart zunächst, dass zwei grundverschiedene Verfahren zu Grunde liegen, die ursprünglich durch die Rechtsprechung als Reaktion auf Bedürfnisse der Praxis entwickelt wurden. Der größte Unterschied besteht derzeit wohl darin, dass die tatsächliche Verständigung gesetzlich nicht normiert ist, sondern lediglich durch zwei BMF-Schreiben und einschlägige Rechtsprechung geregelt wird.

3.2.1 Vergleich der Anwendungsbereiche

Die tatsächliche Verständigung ist in allen Bereichen des Steuerrechts zu finden. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Veranlagungsverfahren, jedoch auch bei der Steuerfahndungsprüfung bzw. nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens Anwendung finden. Selbst im letztgenannten Fall bezieht sie sich allerdings (nur) auf die abgabenrechtliche Seite des Falles und nicht auf strafrechtliche Schuld- und Strafzumessungsfragen bzw. den Lauf des Strafprozesses. Dieser Regelungsbereich ist vielmehr der Verständigung nach § 257c StPO vorbehalten, die ein strafprozessuales Hauptverfahren voraussetzt, z. B. in Steuer-, Wirtschafts- oder Betäubungsmittelstrafsachen.

Beide Verständigungen zielen auf eine Verfahrensverkürzung – vorrangig durch Vereinfachung von Sachverhaltsaufklärung/Beweiserhebung – zur Ressourcenschonung der jeweils beteiligten Behörden und Gerichte ab. Eine schwierige oder unklare Lage in der rechtlichen Bewertung eines feststehenden bzw. vollständig aufgeklärten Sachverhalts genügt jeweils nicht.

²⁰¹ BFH, Urteil vom 01. September 2009 – VIII R 78/06 –, juris

Während sich die tatsächliche Verständigung grundsätzlich nur auf Sachverhaltsfragen bezieht, beinhaltet die Verständigung nach § 257c StPO einen Eingriff in den Rechtsfolgenbereich (Beschränkung des gesetzlichen Strafrahmens auf den verständigungsgemäßen Strafrahmens). Der vermeintlich große Unterschied stellt sich allerdings faktisch in anderer Form dar. Die durch tatsächliche Verständigung im Steuerrecht geregelte Sachfrage wird zumeist – wenn auch mittelbar durch die nachfolgende Festsetzung von Abgaben – eine konkrete Rechtsfolge zeitigen. Dies führt folglich zur umfassenden Herstellung von Rechtsfrieden und der Vermeidung von Rechtsbehelfen. Die Verständigung nach § 257c StPO entbindet das Gericht hingegen nicht von der Aufgabe der Festsetzung schuldangemessener Strafe innerhalb des vereinbarten Strafrahmens. Die konkrete, spätere Rechtsfolge (Strafzumessung) ist innerhalb des verengten Strafrahmens hingegen nicht vorbestimmt, sondern bewusst offen. Die Aufklärung der (nicht direkt geregelten) Sachfrage der Tatbegehung und verwirklichten Schuld wird zugleich durch das wertvolle Beweismittel des Geständnisses wesentlich vereinfacht. Eine Vermeidung von Rechtsmitteln ist nicht direktes Ziel, allerdings faktische Folge der Verständigung nach § 257c StPO.

In beiden Fällen einer Verständigung entsteht durch den Abschluss eine Bindungswirkung, die nur unter erschwerten Bedingungen wieder zu beseitigen ist. Die tatsächliche Verständigung im Steuerrecht knüpft hier eine stärkere Bindungswirkung zwischen den Beteiligten und beschränkt die Lösungsmöglichkeiten wesentlich weitgehender, als dies für eine Verständigung nach § 257c StPO der Fall ist.

3.2.2 Verknüpfung beider Formen der Verständigung – „Paketlösung“ für Steuer- und Strafrecht

Grundsätzlich liegen mit dem Besteuerungs- und dem Strafverfahren zwei getrennte und voneinander unabhängige Verfahren mit unterschiedlichen Beteiligten und Verfahrensgrundsätzen vor (§ 393 Abs. 1 AO), die folglich zu unterschiedlich tiefer Sachaufklärung und abweichenden Sachverhaltsbewertungen führen können. Die Verfahren stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander und werden – ausgenommen Fälle der Aussetzung des Strafverfahrens nach § 396 Abs. 1 AO – auch nicht zeitlich koordiniert geführt.

Im strafprozessualen Hauptverfahren wird (allenfalls) die BuStra tätig, das Besteuerungsverfahren führt hingegen das Festsetzungs-Finanzamt. Muss sich der Beschuldigte im Strafprozess nicht selbst belasten, so ist er im

Besteuerungsverfahren umfassend zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 90 Abs.1, 93 Abs. 1 und 200 Abs. 1 AO) und riskiert bei Verletzung eine Schätzung nach § 162 AO. Allerdings ist der Einsatz von Zwangsmitteln nach § 328 AO durch § 393 Abs. 1 S. 2 AO ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige hierdurch gezwungen würde, sich selbst wegen einer begangenen Tat zu belasten – worüber gemäß § 393 Abs. 1 S. 4 AO belehrt werden muss.

Die Verknüpfung der unabhängigen Verfahren findet zunächst insoweit statt, als sich beide Verfahren regelmäßig auf dieselben Ermittlungsunterlagen stützen können, auf deren Basis dann allerdings unter Anwendung der jeweiligen Verfahrensordnung (FGO bzw. StPO) gesonderte Beweisergebnisse gewonnen und eigene rechtliche Bewertungen vorgenommen werden müssen.

Abweichend von diesen Grundsätzen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit hat der BFH eine Übernahme von Verfahrensergebnissen wesentlich erleichtert (sog. Übernahmerechtsprechung). Danach wird die dem FG obliegende Sachaufklärungspflicht (§ 76 Abs. 1 FGO) nicht dadurch verletzt, dass sich das FG die tatsächlichen Feststellungen, Beweiswürdigungen und rechtliche Beurteilungen des Strafurteils zu eigen macht, wenn nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO) diese Feststellungen zutreffend sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tatsachen, auf die es ankommt, bereits im Strafverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind, die Beteiligten die im Strafurteil getroffenen Feststellungen als zutreffend anerkennen bzw. keine substantiierten Einwendungen dagegen erheben und für das Gericht kein Grund besteht, gleichwohl eine weitere Aufklärung vorzunehmen.²⁰² Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Kläger des finanzgerichtlichen Verfahrens auch am Strafverfahren beteiligt gewesen ist.²⁰³ Folglich dürfen sich FG und vorgehend die Festsetzungsbehörden die in einem Strafurteil enthaltenen Feststellungen selbst und ohne Beiziehung der Strafakten zu eigen machen, wenn sich der Steuerpflichtige lediglich auf abweichende

²⁰² BFH, Urteil vom 23. April 2014 – VII R 41/12 –, BStBl. II 2015, S. 117; Urteil vom 02. Dezember 2003 – VII R 17/03 –, BFHE 204, S. 380; Urteil vom 12. Januar 1988 – VII R 74/84 –, BFH/NV 1988, S. 692; Urteil vom 22. Februar 1972 – VII R 80/69 –, BFHE 105, S. 220, BStBl II 1972, S. 544; für entsprechende Anwendung auf zivilgerichtliche Urteile FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. Dezember 2017 – 5 K 703/11 –, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/STRE201770952 (abgerufen am 06. April 2021)

²⁰³ BFH, Beschluss vom 24. September 2013 – XI B 75/12 –, BFH/NV 2014, S. 164

rechtliche Würdigungen oder schlichtes Bestreiten beruft²⁰⁴ oder die bereits im Strafverfahren erhobenen Einwendungen weiterverfolgt.²⁰⁵

Entsprechend sollte das Festsetzungs-Finanzamt das Steuerstrafverfahren genau im Blick behalten, da sich im Falle einer wirksamen Verständigung nach § 257c StPO die dortige Beweisführung durch ein glaubhaftes Geständnis wesentlich vereinfachen wird und sodann infolge der Übernahmerechtsprechung eine wesentlich vereinfachte Beweisführung im Festsetzungsverfahren eintreten kann.

Umgekehrt findet eine Bindung an die Ergebnisse des Festsetzungsverfahrens für das Strafverfahren lediglich hinsichtlich der materiellen Beurteilung steuerrechtlicher Vorfragen statt (arg. § 396 Abs. 1 AO). Die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen auf der Basis eines verminderten Beweismaßes (§ 162 AO) reicht für eine strafrechtliche Verurteilung allerdings nicht aus. Vielmehr müssen Grund und Höhe der Besteuerungsgrundlagen zur Überzeugung des Strafrichters erwiesen sein.²⁰⁶ Insoweit kann sich eine der Steuerfestsetzung vorangegangene tatsächliche Verständigung bereits auswirken, wenn hierdurch die Tatsachengrundlage für die entscheidungserhebliche steuerrechtliche Bewertung einvernehmlich außer Streit gestellt wurde.

Des Weiteren stellt sich die Frage der direkten Verwertbarkeit der in der tatsächlichen Verständigung festgehaltenen Feststellungen für die Tat- und Schuldfrage des Steuerstrafverfahren. Schließlich könnte in der Mitwirkung des Steuerpflichtigen an der tatsächlichen Verständigung zugleich die Einräumung von Tatbegehung und Schuld gesehen werden.

Hier sind zunächst Fälle einer entgegen § 393 Abs. 1 S. 4 AO unterlassenen Belehrung auszuschließen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Steuerpflichtige bei Kenntnis des Zwangsmittelverbots seine Mitwirkung verweigert hätte, ist die Verwertung seines Mitwirkungsbeitrags strafprozessual ausgeschlossen; eine Fernwirkung (s. o. zu 2.7.6) oder eine Ausstrahlung auf das Besteuerungsverfahren resultiert hieraus jedoch nicht.²⁰⁷

²⁰⁴ BFH, Beschluss vom 24. September 2013 – XI B 75/12 –, BFH/NV 2014, S. 164

²⁰⁵ BFH, Urteil vom 23. April 2014 – VII R 41/12 –, BStBl. II 2015, S. 117, juris

²⁰⁶ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 218 m.w.N.

²⁰⁷ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 217/218; Tormöhlen in: HHSp, AO/FGO, § 393 AO, Rz. 121

Zudem darf das Strafgericht eine tatsächliche Verständigung nicht als Geständnis des Angeklagten ansehen oder gar übernehmen, sondern muss nach § 261 StPO seine Überzeugung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewinnen.²⁰⁸ Eine von der tatsächlichen Verständigung abweichende Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung ist deshalb möglich und im Wege der Beweiswürdigung zu behandeln.

Zur Gesamtbereinigung von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren werden in der Praxis mitunter sog. Paketlösungen angestrebt, bei denen neben der steuerlichen Abwicklung in Form einer tatsächlichen Verständigung auch das strafrechtliche Verfahren „einvernehmlich“ erledigt wird (z. B. in Form der Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO, eines inhaltlich abgestimmten Strafbefehls bzw. durch Verständigung gem. § 257c StPO). Zu beachten ist insoweit allerdings das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Kopplungsverbot – mithin das Verbot der Verknüpfung des Besteuerungs- und des Strafverfahrens, wenn insoweit kein sachlicher Zusammenhang besteht oder die Verknüpfung auf sachfremden Erwägungen beruht.

Je komplizierter und schwieriger Besteuerungs- und Strafverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind, umso mehr ist ein rechtspraktisches und auch legitimes Bedürfnis nach einer Gesamtbereinigung durch die Verknüpfung beider Verfahren zu erkennen²⁰⁹, insbesondere ein Interesse sowohl der Steuer- als auch der Strafverfolgungsbehörden nach einer konsensualen Gesamtbereinigung der parallelen Verfahren.²¹⁰ Insoweit soll einerseits vermieden werden, dass der Steuerpflichtige nach abgeschlossenem Strafverfahren bzw. einer nur auf das Strafverfahren bezogenen Verständigung – nunmehr befreit vom strafrechtlichen Risiko und Verfolgungsdruck – im finanzgerichtlichen Verfahren langwierig prozessiert. Im anderen Extrem muss vermieden werden, dass der Steuerpflichtige von ihm eigentlich als unsachgemäß angesehene Steuerfestsetzungen im Gegenzug zu erwarteten bzw. erhofften Strafmilderungen akzeptiert.²¹¹

Hierfür bietet *de lege lata* nur die Verständigung nach § 257c StPO Möglichkeiten. Schließlich vermögen gewisse Verhaltensweisen außerhalb der strafrechtlichen

²⁰⁸ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 219

²⁰⁹ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 219

²¹⁰ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 218 m.w.N.

²¹¹ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 219

Hauptverhandlung als Ausdruck von Reue und Sühne bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, während umgekehrt Strafhöhe und Verhalten in der strafrechtlichen Hauptverhandlung keinen Einfluss auf Steuerfestsetzungen haben können. Insbesondere die im Besteuerungsverfahren mit dem Abschluss einer tatsächlichen Verständigung gezeigte Kooperation und die damit verbundene Bereitschaft zur abschließenden Wiedergutmachung des eingetretenen Steuerschadens sind relevante Faktoren für die Bewertung der individuellen Schuld und damit korrespondierend für die Frage nach einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung. Als Auflage nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO im Zusammenhang mit der Einstellung eines Steuerstrafverfahrens bzw. als Bewährungsauflage nach § 56b Abs. 1 Nr. 1 StGB eines Strafbefehls kann der Abschluss einer tatsächlichen Verständigung samt Zahlung der sich ergebenden Mehrsteuern deshalb zum Teil der Verfahrensbeendigung gemacht werden.²¹² Als Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung kann Derartiges deshalb durchaus Gegenstand der Verständigung nach § 257c StPO sein (s. o. zu 2.5).

Kritik erfährt die Verknüpfungspraxis der Verständigungen vor allem, wenn der Steuerpflichtige – um ein Steuerstrafverfahren zu vermeiden bzw. einen möglichst schonenden Abschluss eines solchen Verfahrens zu erreichen – quasi als Gegenleistung – ein aus seiner Sicht überhöhtes Steuermehrergebnis in Kauf nimmt²¹³ („Steuer gegen Strafe“²¹⁴). Eine derartige Kompensation stellt eine dysfunktionale, zweckwidrige Verknüpfung beider Verfahren dar und ist mit dem Koppelungsverbot unvereinbar.²¹⁵ Die Konsequenz wäre nämlich keine „ausgleichende Gerechtigkeit“ – sondern Fehlerhaftigkeit sowohl des Besteuerungs- als auch des Strafverfahrens.²¹⁶ Ein derartiger „unzulässiger Ablasshandel“ wird daher kaum ausdrücklicher Inhalt einer tatsächlichen Verständigung sein, jedoch in Art einer mehr oder weniger deutlich geäußerten

²¹² Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 219

²¹³ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, Betriebs-Berater 2015, S. 219

²¹⁴ Pflaum, Kooperative Gesamtbereinigung von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren, S. 259

²¹⁵ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, Betriebs-Berater 2015, S. 219; so auch Pflaum, Kooperative Gesamtbereinigung von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren, S. 270 ff.

²¹⁶ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 219

Erwartung der Forderung bzw. Akzeptanz eines solchen steuerlichen Mehrergebnisses zugrunde liegen.²¹⁷

Die Verknüpfung beider Verfahren durch Verständigungen findet mithin dort eine Grenze, wo sie zu einer schuld- und tatunangemessenen Strafe oder zum Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetz- und Gleichmäßigkeit der Besteuerung führen würde.²¹⁸

4 Schlusswort

Nach Meinung der BRAK hat die Vorschrift des § 257c StPO und die weiteren durch das Verständigungsgesetz geschaffenen Verständigungsregeln gegenüber dem früheren Rechtszustand ein ungleich größeres Maß an Rechtssicherheit gebracht. Ein Fortfall würde wegen des einleitend konstatierten Bedürfnisses der Praxis nach Verständigungen erneut der Praxis informeller Absprachen Tür und Tor öffnen und das zugunsten des Angeklagten als auch der Strafrechtspflege erreichte Schutzniveau einreißen.²¹⁹ Dies würde dann tatsächlich die umgangssprachliche Bezeichnung als „Deal“ mit der zugehörigen negativen Konnotation rechtfertigen.

Die nach wie vor anhaltende Aus- und Überlastung der Gerichte und Organe der Rechtspflege lässt es vielmehr wünschenswert erscheinen, den Anwendungsbereich der Verständigung nach § 257c StPO (obligatorisch – zumindest aber im Regelfall) auf die materielle Schadenswiedergutmachung auszudehnen. Schließlich müssen vom Strafgericht zur Schadenshöhe ohnehin Feststellungen getroffen werden und ernsthafte Bemühungen um Schadensausgleich werden im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. Es erschließt sich daher nicht, warum weitere finanz-, verwaltungs- bzw. zivilgerichtliche Prozesse zur Ausurteilung des angerichteten Schadens bzw. Steuerschadens erforderlich sein sollten. Auch einem wirklich reuigen Angeklagten dürfte eine solche, erweiterte Möglichkeit gelegen kommen.

²¹⁷ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, Betriebs-Berater 2015, S. 217

²¹⁸ Seer in „Verständigungen an der Schnittstelle von Steuer- und Steuerstrafverfahren“, BB 2015, S. 219

²¹⁹ BRAK-Stellungnahme Nr. 41/2012, S. 19

Literaturverzeichnis

1. *Artkämper, Heiko*, Die „gestörte“ Hauptverhandlung – eine praxisorientierte Fallübersicht, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, 5. Auflage, Bielefeld 2017
2. *Altenhain, Karsten / Jahn, Matthias / Kinzig, Jörg*, Die Praxis der Verständigung im Strafprozess - Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020
3. *Beyer, Dirk*, Prozessprobleme beim strafrechtlichen Deal - Die Bedeutung der Neuregelung des § 257c StPO, AO-Steuerberater 06/2012, Seiten 185-192
4. *Beyer, Dirk*, Geständnis bei Verständigung, AO-Steuerberater 07/2012, Seite 198
5. *Beyer, Dirk*, Der Deal gemäß § 257c StPO auf dem Prüfstand des BVerfG (§ 257c StPO), AO-Steuerberater 01/2013, Seite 4
6. Bundesratsdrucksache 235/06 vom 29. März 2006, Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren
7. Bundesratsdrucksache 16/4197 vom 31. Januar 2007, Gesetzentwurf des Bundesrates - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Absprachen im Strafverfahren
8. Bundesratsdrucksache 65/09 vom 23. Januar 2009, Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren
9. Bundesrechtsanwaltskammer-Stellungnahme Nr. 41 vom August 2012 „Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu den Verfassungsbeschwerden des Herrn R. (2 BvR 2155/11), des Herrn S. (2 BvR 2628/10) und der Herren Sch. und G. (2 BvR 2883/10) mittelbar gegen § 257c StPO“
10. Bundestagsdrucksache 16/11736 vom 27. Januar 2009, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren

11. Bundestagsdrucksache 16/12310 vom 18. März 2009, Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren
12. *Eich, Andreas*, Die tatsächliche Verständigung im Steuerverfahren und Steuerstrafverfahren: Zulässigkeit – Rechtsnatur – Auswirkung – Strategien, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1992
13. *Fiebig, Peggy*, Studie zu Absprachen im Strafprozess: Erlaubte Verständigung oder schmutziger Deal?, Legal Tribune Online vom 05. November 2020, https://www.lto.de/persistent/a_id/43332/ (abgerufen am 07. März 2021)
14. *Gehrmann, Philipp*, Steuerrechtliche Tücken des strafrechtlichen „Deals“ gemäß § 257c StPO, PStR Praxis Steuerstrafrecht 2012, Seite 83
15. *Graf, Jürgen*, Strafprozessordnung: StPO, C. H. Beck, 3. Auflage, München 2018
16. *Heinrich, Bernd / Reinbacher, Tobias*, Examinatorium Strafprozessrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage, Baden-Baden 2017
17. *Hübschmann, Walter / Hepp, Ernst / Spitaler, Armin*, Abgabenordnung - Finanzgerichtsordnung Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, 261. Lieferung, Köln 2021
18. *Jahn, Matthias / Müller, Martin*, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren - Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis, NJW 2009, Seiten 2625-2631
19. *Kindhäuser, Urs*, Strafprozessrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, 3. Auflage, Baden-Baden 2013
20. *Klein, Guido*, Die Auswirkung der unterschiedlichen Beweislast im Steuerrecht und im Strafrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1989
21. *Kotsoglou, Kyriakos N.*, Über die Verständigung im Strafverfahren als Aussageerpressung – Eine materiell-rechtliche Studie zu § 257c StPO, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2015, Seiten 175-198
22. *Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram*, Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, C. H. Beck, 63. Auflage, München 2020

23. *Meyer-Goßner, Lutz*, Was nicht Gesetz werden sollte! Einige Bemerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verständigung im Strafverfahren, Zeitschrift für Rechtspolitik 2009, Seiten 107-109
24. *Niemöller, Martin / Schlothauer, Reinhold / Wieder, Hans-Joachim*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, C. H. Beck, München 2010
25. *Pflaum, Ulrich*, Kooperative Gesamtbereinigung von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren: die Verbindung von steuerrechtlicher und strafprozessualer Verständigung, Dissertation, Universität Bayreuth 2009
26. *Roth, David*, Drohung durch Steuerfahndung: Anfechtung der tatsächlichen Verständigung?, AO-Steuerberater 2012 Seiten 213-216
27. *Rudolphi, Hans-Joachim / Frisch, Wolfgang / Paeffgen, Hans-Ullrich / Rogall, Klaus / Schlüchter, Ellen / Wolter, Jürgen*, SK StPO -Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Verlag Wolter Kluwer, 64. Lieferung, München 2009
28. *Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmeier, Gunter*, Strafprozessordnung mit GvG und EMRK Kommentar, Carl Heymanns Verlag, 2. Auflage, Köln 2016
29. *Satzger, Helmut / Höltkemeier, Kai*, Zur Unwirksamkeit eines abgesprochenen Rechtsmittelverzichts, NJW 2004, Seiten 2487-2490
30. *Schneider, Hartmut*, Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verfahrensverständigung im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 19. März 2013, Aufsatz, NStZ 2014, Seiten 252-263
31. *Schünemann, Bernd*, Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats, Zeitschrift für Rechtspolitik 2009, Seiten 104-107
32. *Seer, Roman*, Verständigung an der Schnittstelle von Steuer- und Strafverfahren“, Aufsatz, Betriebs-Berater 2015, Seiten 214-220
33. *Seer, Roman*, Verständigung in Steuerverfahren, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1996
34. *Simon, H. Eberhard / Wagner, Andrea*, Steuerstrafrecht, Schäfer-Poeschel Verlag, 4. Auflage, Stuttgart 2015
35. *Tormöhlen, Helmut*, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht, AO-Steuerberater 2017, Seiten 14-19

36. *Tormöhlen, Helmut*, Mitteilungspflicht bei Verständigungsgesprächen, AO-Steuerberater 2015, Seiten 117-118
37. *Widmaier, Gunter / Müller, Eckhart / Schlothauer, Reinhold* (Herausgeber), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, Verlag C.H.Beck, 2. Auflage, München 2014

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

1. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist (AO)
2. Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 70) geändert worden ist (BtMG)
3. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist (EStG)
4. Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist (FGO)
5. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist
6. Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist (InsO)
7. Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist (JGG)
8. Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist (StPO)

Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen

1. BMF-Schreiben vom 30.07.2008 - IV A 3-S 0223/07/10002 -, BStBl I S. 831
2. BMF-Schreiben vom 15.04.2019 - IV A 3-S 0223/07/10002-, BStBl I S. 447

Verzeichnis der Rechtsprechung

1. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168-241
2. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 1987 – 2 BvR 1133/86 –, NJW 1987, 2662-2663
- 3.
4. BGH, Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 –, BGHSt 43, 195-212
5. BGH, Urteil vom 13. Juli 2006 – 4 StR 87/06 –, juris
6. BGH, Urteil vom 12. März 2008 – 3 StR 433/07 –, BGHSt 52, 165-175
7. BGH, Urteil vom 21. Juni 2012 – 4 StR 623/11 –, BGHSt 57, 273-281
8. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 – 5 StR 444/13 –, juris
9. BGH, Urteil vom 09. Oktober 2014 – 4 StR 208/14 –, juris
- 10.
11. BGH, Beschluss vom 11. September 2002 – 1 StR 171/02 –, juris
12. BGH, Beschluss vom 09. Juni 2004 – 5 StR 579/03 –, juris
13. BGH, Beschluss vom 03. März 2005 – GSSt 1/04 –, juris
14. BGH, Beschluss vom 07. März 2006 – 1 StR 316/05 –, BGHSt 51, 1-9
15. BGH, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 3 StR 162/07 –, juris
16. BGH, Beschluss vom 06. August 2009 – 3 StR 547/08 –, NSTZ 2010, 289
17. BGH, Beschluss vom 03. September 2009 – 3 StR 156/09 –, StV 2009, 680
18. BGH, Beschluss vom 14. April 2010 – 1 StR 64/10 –, BGHSt 55, 82-86
19. BGH, Beschluss vom 27. Juli 2010 – 1 StR 345/10 –, juris
20. BGH, Beschluss vom 04. August 2010 – 2 StR 205/10 –, juris
21. BGH, Beschluss vom 28. September 2010 – 3 StR 359/10 –, juris
22. BGH, Beschluss vom 06. Oktober 2010 – 2 StR 354/10 –, juris
23. BGH, Beschluss vom 08. Oktober 2010 – 1 StR 347/10 –, juris
24. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2010 – 1 StR 359/10 –, juris
25. BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2010 – 1 StR 400/10 –, juris
26. BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2010 – 5 StR 419/10 –, juris
27. BGH, Beschluss vom 01. März 2011 – 1 StR 52/11 –, juris
28. BGH, Beschluss vom 13. September 2011 – 3 StR 196/11 –, BGHSt 57, 3-13
29. BGH, Beschluss vom 22. Februar 2012 – 1 StR 349/11 –, juris
30. BGH, Beschluss vom 24. September 2013 – 2 StR 267/13 –, BGHSt 59, 21-28
31. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2016 – 1 StR 71/16 –, juris
- 32.
33. BFH, Urteil vom 22. Februar 1972 – VII R 80/69 –, BFHE 105, 220, BStBI II 1972, 544
34. BFH, Urteil vom 11. Dezember 1984 – VIII R 131/76 –, BFHE 142, 549, BStBI II 1985, 354
35. BFH, Urteil vom 12. Januar 1988 – VII R 74/84 –, BFH/NV 1988, 692
36. BFH, Urteil vom 05. Oktober 1990 – III R 19/88 –, BFHE 162, 211, BStBI II 1991, 45
37. BFH, Urteil vom 06. Februar 1991 – I R 13/86 –, BFHE 164, 168, BStBI II 1991, 673
38. BFH, Urteil vom 28. Juli 1993 – XI R 68/92 –, juris
39. BFH, Urteil vom 31. Juli 1996 – XI R 78/95 –, BFHE 181, 103, BStBI II 1996, 625
40. BFH, Urteil vom 13. August 1997 – I R 12/97 –, juris
41. BFH, Urteil vom 02. Dezember 2003 – VII R 17/03 –, BFHE 204, 380
42. BFH, Urteil vom 22. September 2004 – III R 9/03 –, BFHE 207, 549, BStBI II 2005, 160
43. BFH, Urteil vom 13. Februar 2008 – I R 63/06 –, BFHE 220, 415, BStBI II 2009, 414
44. BFH, Urteil vom 01. September 2009 – VIII R 78/06 –, juris
45. BFH, Urteil vom 23. April 2014 – VII R 41/12 –, BFHE 245, 493, BStBI II 2015, 117

46. BFH, Urteil vom 27. Juni 2018 – X R 17/17 –, juris
- 47.
48. BFH, Beschluss vom 21. Juni 2000 – IV B 138/99 –, juris
49. BFH, Beschluss vom 24. September 2013 – XI B 75/12 –, BFH/NV 2014, 164
- 50.
51. KG Berlin, Beschluss vom 17. Februar 2015 – 2 Ws 7/15 –, juris
52. OLG Celle, Beschluss vom 09. November 2010 - 32 Ss 152/10 –, juris
53. OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. Oktober 2010 – 3 Ws 538/10 –, juris
54. OLG Hamm, Beschluss vom 26. September 2011 – III-3 RVS 69/11 –, openJur 2012, 82244
55. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14. Juni 2013 – 3 Ss 233/13 –, juris
- 56.
57. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Oktober 2003 – 14 K 175/01 –, juris
58. FG Bremen, Urteil vom 30. März 2000 – 399117K 1 –, juris
59. FG Hamburg, Urteil vom 04. Dezember 1991 – II 125/89 –, juris
60. FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. Dezember 2017 – 5 K 703/11 –, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/STRE201770952
61. VG München, Urteil vom 21. Juli 2011 – M 10 K 10.1558 –, juris

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Boxdorf, der 08. April 2021